Die Haftung des nicht rechtsfähigen Vereins.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg a. L.

vorgelegt von

Otto Butschbach
aus Altenkirchen.

Marburg 1926.

Berichterstatter:
Geheimrat Professor Dr. Fr. Leonhard
Angenommen von der Juristischen Fakultät der Universität
Marburg am 19. Februar 1926.

Einleitung.

Wenn wir im folgenden von der Haftung des nicht rechtsfähigen Vereins sprechen, so werden unsere Ausführungen naturgemäß in erster Linie das geltende Recht zur Grundlage haben. Die vor der Kodifikation des bürgerlichen Rechts im BGB. geltenden Partikularrechte, das gemeine Recht, sowie das römische Recht als Grundlage des letzteren, werden nur insoweit in unsere Betrachtungen hineingezogen werden, als wir, um das geltende Recht zu verstehen, seine historische Entwicklung in den früheren Rechtsepochen uns vergegenwärtigen müssen. Das ist in hervorragender Weise notwendig, wenn wir uns als Grundlage für die Besprechung unseres eigentlichen Themas in den nächsten Abschnitten kurz über den Begriff des nicht rechtsfähigen Vereins klar werden, den wir am sichersten durch Festlegung der Grenzen des nicht rechtsfähigen Vereins einerseits gegenüber der Gesellschaft, andererseits gegenüber dem rechtsfähigen Verein gewinnen. Neue Wege hat hier Gierke gewiesen, der durch seine grundlegenden Werke auf dem Gebiet des Körperschafts- und Gesellschaftsrechts in entscheidender Weise die Gestaltung unseres geltenden Rechts beeinflußt hat.[1]) Ehe wir jedoch auf den Begriff des nicht rechtsfähigen Vereines näher eingehen, wollen wir einen Blick auf die weiten Gebiete werfen, in denen die Rechtsform dieses Vereins am häufigsten anzutreffen ist. Die weite Verbreitung des nicht rechtsfähigen Vereins auf allen Gebieten unseres geltenden Rechts, die wir feststellen werden, gibt uns die Gewißheit, daß unsere Besprechung der Haftung des nicht rechtsfähigen Vereins nicht nur von theoretischem Interesse sondern auch von erheblicher praktischer Bedeutung ist.

---

[1]) Die Genossenschaftstheorie und die Deutsche Rechtsprechung. Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffes. Vereine ohne Rechtsfähigkeit nach dem neuen Recht.

Eine Bemerkung noch halten wir zwecks größerer Klarheit gleich hier eingangs unserer Arbeit für erforderlich: Wenn im folgenden meistens vom „nicht rechtsfähigen Verein“ die Rede sein wird, so muß man sich bei dieser Ausdrucksweise vor Augen halten, daß — im Gegensatz zum rechtsfähigen Verein — Träger dieses Vereins die Vereinsmitglieder sind. Sie werden entweder vertraglich oder außervertraglich berechtigt und verpflichtet. Gerade hinsichtlich der Haftung des nicht rechtsfähigen Vereins ist es von besonderer Bedeutung, sich diese Rechtslage stets zu vergegenwärtigen.

I. Teil.

Das Wesen des nicht rechtsfähigen Vereins.

§ 1.

In § 54 Satz 1 BGB. werden Vereine, die nicht rechtsfähig sind, dem Gesellschaftsrecht des BGB. unterstellt. Weitere gesetzliche Bestimmungen über die rechtliche Stellung dieser Vereine finden wir in den §§ 50 Abs. II und 735 ZPO. und § 213 KO: Der nicht rechtsfähige Verein ist passiv parteifähig; zur Zwangsvollstreckung in das Vereinsvermögen genügt ein gegen den Verein ergangenes Urteil; über das Vermögen eines nicht rechtsfähigen Vereins findet ein Konkursverfahren statt. Unter diesem „Sonderrecht, wie Gierke[1]) es treffend nennt, leben eine größere Anzahl von Vereinen, als man gewöhnlich denkt. Wie bei den rechtsfähigen Vereinen hinsichtlich der Erlangung der Rechtsfähigkeit, so können wir auch hier die beiden Hauptgruppen unterscheiden: Vereine mit „idealer Tendenz" und solche, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Unter die erste Gruppe gehört die große Masse der Geselligkeits- und Sportvereine aller Art, Kriegervereine und viele andere, wobei zu beachten ist, daß nicht jede gesellige Vereinigung ein nicht rechtsfähiger Verein ist; ein solcher wird vielmehr erst dann gegeben sein, wenn er handelnd in die ihn umgebende Rechtssphäre eingreift, d. h. für sich Rechte und Pflichten begründet, oder wenigstens seiner rechtlichen Struktur nach begründen kann. Warum begnügnen sich nun alle diese Vereine mit ihrer Stellung als nicht rechtsfähige Vereine? Eine große Anzahl von ihnen wird schon, um die oft unbequemen Vorschriften der §§ 56—59, 77 BGB. zu vermeiden, und vor allen Dingen, um Kosten zu sparen, auf

[1]) Vereine ohne Rechtsfähigkeit, S. 4.

die Erlangung der Rechtsfähigkeit verzichten. Nicht wenige werden es auch auf die Entscheidung der Aufsichtsbehörde, ob ihr Verein einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt oder nicht, nicht ankommen lassen wollen, zumal die Grenze in diesem Punkt oft sehr schwer zu ziehen ist.[1]) Zahlreiche Vereine endlich werden aus rein praktischen Gesichtspunkten von der Eintragung ins Vereinsregister Abstand nehmen, solche nämlich mit häufigem Wechsel des Vorstandes, z. B. studentische Korporationen, um eine ständige Registeränderung (§ 67 BGB.) zu umgehen. — Ebenfalls unter die „idealen" Vereine zu rechnen sind die Vereine, die einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgen. Wenn auch durch Artikel 124 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 das Hindernis, das früher der Erlangung der Rechtsfähigkeit durch diese Vereine im Wege stand, beseitigt ist, so treffen wir doch auch heute noch zahlreiche Vereine dieser Art unter der Form des nicht rechtsfähigen Vereins an. Zu erwähnen sind hier in erster Linie die großen deutschen Arbeitnehmerverbände — die Arbeitgeberverbände sind meistens rechtsfähige Vereine[2]) — die Gewerkschaften aller Schattierungen, deren Rechtsform überwiegend die des nicht rechtsfähigen Vereins sein dürfte. Wenn Jakobi[3]) als Grund hierfür außer der Vermeidung der Aufsicht des Registergerichts die geringere Haftung für das Verhalten der Vertreter des nicht rechtsfähigen Vereins (§ 831 BGB.) im Vergleich zur Haftung des rechtsfähigen Vereins für seine Organe (§ 31 BGB.) anführt, so hat er gewiß recht, scheint aber andererseits nicht zu bedenken, daß beim nicht rechtsfähigen Verein, grundsätzlich wenigstens, alle Mitglieder auch persönlich haften, welche Haftung allerdings unter bestimmten Voraussetzungen auf das Vereinsvermögen beschränkt werden kann, wie wir weiter unten noch sehen werden, während beim rechtsfähigen Verein stets nur das Vereinsvermögen haftet. Außerdem haftet der für den nicht rechtsfähigen Verein Handelnde aus Rechtsgeschäft auch noch persönlich nach den scharfen Haftungsbestimmungen des § 54 Satz 2 BGB. — Während die Gewerkschaften in der Regel alle Merkmale eines nicht rechtsfähigen Vereins aufweisen: Auf Dauer

[1]) Vgl. auch Enneccerus Bd. I § 100 II 1 u. 2.
[2]) Kaskel: Arbeitsrecht S. 234 ff.
[3]) Einführung in das Gewerbe- und Arbeitsrecht S. 21.

berechneter Personenverband, korporative Organisation, Unabhängigkeit vom Wechsel der Mitglieder und zwar als Regel nicht als Sonderbestimmung der Satzung, Name, ist das nicht oder doch nur ganz selten der Fall bei den gewerblichen Vereinigungen des § 152 Gew. O. Zwar können die ständigen Vertretungen der Arbeitgeber und -Nehmer natürlich auch als Vertragsparteien im Sinne des § 152 Gew. O. tätig werden und werden es auch oft; meistens jedoch werden die Vereinigungen, denen in § 152 Gew. O. Koalitionsfreiheit zugesichert ist, zwecks Abschluß eines bestimmten Arbeitsvertrages gebildet. Wir stimmen Schall[1]) zu, der sie in diesem Fall Gebilde mit rein „sozialer Organisation" nennt, denen mangels Bestimmtheit der ihnen angehörigen Mitglieder und infolge des Fehlens wesentlicher korporativer Merkmale (Mitgliederversammlung und Mehrheitsbeschlüsse) eine „rechtliche Organisation" fehlt. — Nicht rechtsfähige Vereine sind ferner die Tarifgemeinschaften, d. h. korporativ organisierte Vereinigungen von Arbeitgebern und -Nehmern zwecks Durchführung der von ihnen eingegangenen tariflichen Verpflichtungen auf Grund ihrer Mitgliedschaft in eben diesen Vereinigungen. Schließlich seien der Vollständigkeit halber als hierher gehörend erwähnt: Die politischen Parteien[2]) und die Niederlassungen eines Ordens oder einer ordensähnlichen Kongregation, soweit sie nicht Korporationsrechte haben.

Weniger häufig treffen wir die Form des nicht rechtsfähigen Vereins unter den Vereinigungen an, die einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, da diese sich häufig der für sie im Gesetz vorgesehenen besonderen Rechtsformen bedienen: A. G., A. K. G., K. G. geregelt im HGB.; G. m. b. H., Ges. vom 20. April 1892; Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Ges. vom 1. Mai 1889; Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 und 30. Mai 1908. Hervorzuheben wären an dieser Stelle die Kartelle und Syndikate. Allerdings treten sie nicht nur in der Form des nicht rechtsfähigen Vereins auf; sie bedienen sich vielmehr aller im Handelsrecht möglichen Gesellschaftsformen, auch die Form der Genossenschaft, des rechtsfähigen Vereins und der

---

[1]) W. Schall: Das Privatrecht der Arbeitstarifvetrräge in Iherings Jahrb. f. Dogmatik des bürgerlichen Rechts, Bd. 52 S. 1 ff; insbes. S. 35 ff.
[2]) Seufferts Arch. Bd. 74 Nr. 119.

Gesellschaft nach BGB. können wir unter den Kartellen antreffen. Ja selbst bloße Vereinigungen zwischen den Unternehmern zwecks Einschränkung der Konkurrenz werden oft als Kartelle bezeichnet. Welche Rechtsform ein Kartell wählt, wird davon abhängen, welchem Zweck es im Einzelfall dient. Der Form des nicht rechtsfähigen Vereins wird es dann den Vorzug geben, wenn es, ohne Wert auf juristische Persönlichkeit zu legen (z. B. infolge der Vorschriften der §§ 56—59 BGB.), einen weiten Mitgliederkreis umfassen will und das Kartell als Verbandspersönlichkeit vom Tod, Konkurs und Wechsel der Mitglieder unberührt bleiben soll. Zweckmäßig ist ferner durch diese Rechtsform das Kündigungsrecht der Kartellmitglieder nach § 723 BGB. geregelt[1]); diese Vorschrift gewährt den Mitgliedern den nötigen Schutz vor zu starker Willkür der Kartellvereinigungen.

Haben wir bisher von den nicht rechtsfähigen Vereinen gesprochen, die von vornherein mit der Absicht gegründet worden sind, nicht rechtsfähige Vereine zu sein und zu bleiben, so müssen wir jetzt noch einen kurzen Blick auf die nicht rechtsfähigen Vereine werfen, die sich gewissermaßen als Durchgangsstadium zu einer anderen Rechtsform oder als Endstadium nach einer solchen finden. § 21 BGB. sagt: „Ein Verein, dessen Zweck . . . . . , erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts." Welches ist die Rechtslage dieses Vereins — und ebenso natürlich der Vereine nach BGB. §§ 22 und 23 — in der Zeit zwischen seiner Entstehung, d. h. dem Gründungsakt und der Eintragung; oder entsteht er gar erst mit der Eintragung? Die alte Streitfrage über die Rechtslage der im Entstehen begriffenen Korperationen ist hier nicht zu erörtern. Es ist vielmehr nur soviel zu bemerken: Aus § 21 BGB. in Verbindung mit § 59 und § 65 BGB. ergibt sich, daß bereits vor der Eintragung des Vereins ein Gebilde irgendwelcher Art vorhanden sein muß, das eben, wenn es in seiner Organisation die vom Gesetz aufgestellten Bedingungen erfüllt, die Rechtsfähigkeit erlangt. Dieses Gebilde ist ein nicht rechtsfähiger Verein[2]), der eine mit seinem Nachfolger, dem rechtsfähig gewordenen Verein, identische Größe

[1]) Müller-Erzbach: Deutsches Handelsrecht S. 398; vgl. auch die Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923 insbes. §§ 4 Abs. 1 Nr. 2, 8, 10, I u. II und 18.

[2]) So auch Hachenburg S. 483.

darstellt, d. h. sich in ihm fortsetzt. Das führt in überzeugender Weise Gierke[1]) aus, wenn er sagt: „Hat nun aber so das Recht die Macht, die Eigenschaft der Rechtssubjektivität zu erzeugen, so ist es doch schlechterdings nicht imstande, die tatsächliche Unterlage dieser Eigenschaft zu schaffen. Mag es in seinem Bereich allmächtig sein: hier liegen die Grenzen seines Bereiches. Als Inbegriff von Normen für die Machtgebiete freier Willen kann es so wenig die Träger wie die Gegenstände der normierten Willensmächte hervorbringen. Es muß daher die Wesenheiten, die es zu Personen stempeln will, unter den ihm gegebenen Existenzen aussuchen." Nun ist aber vor Eintragung des Vereins ein rechtliches Gebilde, nämlich der nicht rechtsfähige Verein, vorhanden; sind demgegenüber die obigen Ausführungen haltbar? Auch hier ist Gierke[2]) zuzustimmen, der mit Recht darauf hinweist, daß zwar bei der Bildung von Verbandswesen „das Recht hierbei durch seine den Willen determinierenden Normen mannigfach mitzuwirken vermag," daß ein neues Wesen aber nicht in erster Linie durch das Recht, sondern durch die Tat ins Leben gerufen wird. Der Verein entsteht durch die Tat seiner Mitglieder, die ihn nach bestimmten Rechtsnormen errichten, durch einen weiteren Akt erst erlangt er im Verlauf seiner Existenz die Rechtsfähigkeit. Auch die zum Teil beachtlichen Gegengründe Plancks[3]) lassen uns bei unserer Meinung beharren. An Bedeutung gewinnt dieses Ergebnis durch die gleichartige Rechtslage der A. G., G. m. b. H. und eingetragenen Genossenschaft vor ihrer Eintragung ins Handels- bezw. Genossenschaftsregister.

Nicht weniger umstritten als die eben erörterte Frage ist die, ob der Verein, der die Rechtsfähigkeit durch die Eröffnung des Konkurses (BGB. § 42) oder durch die Entziehung der Rechsfähigkeit (BGB. §§ 43 und 73) verliert, als nicht rechtsfähiger Verein solange weiterbesteht, bis zu dem Verlust der Rechtsfähigkeit ein Auflösungsgrund hinzukommt, und zwar weiterbesteht als derselbe Verein[4]). Zunächst besteht darüber wohl kein Zweifel, daß das Gesetz einen Unterschied zwischen der Auf-

---

[1]) Die Genossenschaftstheorie und die Deutsche Rechtsprechung S. 22.
[2]) Die Genossenschaftstheorie und die Deutsche Rechtsprechung S. 22 ff.
[3]) Allgemeiner Teil zum BGB., § 21 Anm. 7.
[4]) Gierke; Vereine ohne Rechtsfähigkeit S. 8 A. 8.

lösung und dem Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins machen wollte, was überflüssig gewesen wäre, wenn in beiden Fällen die gleiche Rechtswirkung hätte hervorgebracht werden sollen. Dennoch knüpft das Gesetz in inkonsequenter Weise, wie Abrahamson[1]) richtig bemerkt, an zwei verschiedene rechtliche Tatbestände die gleiche Rechtsfolge: Das Vereinsvermögen fällt in beiden Fällen an die in der Satzung bestimmten Personen und zwar nach vorausgegangener Liquidation (BGB. §§ 45 Abs. I und 47). An die Stelle des bisherigen Vermögensträgers, der juristischen Person, tritt als deren Nachfolger ein anderes Rechtssubjekt, das mit dem bisherigen rechtsfähigen Verein nicht identisch sein kann, da es eben ein von der juristischen Person verschiedenes Rechtssubjekt ist. Daß in der Satzung für den Fall des Verlustes der Rechtsfähigkeit der Anfall des Vermögens an die zur Zeit vorhandenen Mitglieder in ihrer fortdauernden Verbundenheit zu einem nicht rechtsfähigen Verein vorgesehen sein kann, ist richtig[2]). Es wird darin dann gleichzeitig mit der Auflösung des alten (rechtsfähigen) Vereins die Gründung eines neuen (nicht rechtsfähigen) Vereins zu erblicken sein[3]); ebenso, wenn die Mitglieder des rechtsfähigen Vereins nach Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins einen dahingehenden Beschluß fassen. Fällt das Vereinsvermögen infolge Satzungsbestimmung an irgendwelche anderen Personen, oder ist eine Satzungsbestimmung über den Vermögensanfall überhaupt nicht getroffen, sodaß das Vereinsvermögen nach BGB. § 45 Abs. III entweder zu gleichen Teilen an die zur Zeit der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder oder an den Fiskus fällt, so könnte man an das Fortbestehen des rechtsfähigen Vereins als eines nicht rechtsfähigen Vereins ohne Vermögen denken[4]). Aber abgesehen davon, daß dieser Ausweg doch sehr gesucht erscheint, widerspricht er der klaren Absicht des Gesetzes, das schwerlich einem rechtsfähigen Verein das Vermögen nimmt, um ihn als nicht rechtsfähigen Verein ohne Vermögen weiterbestehen zu lassen, sondern vielmehr an den Verlust der Rechtsfähigheit für den Verein den Verlust seiner Exi-

[1]) Die Schuldenhaftung des nicht rechtsfähigen Vereins S. 52.
[2]) Gierke: S. 8.
[3]) So Enneccerus § 106 II 4 und Planck, BGB. § 41 A. I.
[4]) Gierke S. 9 Anm. 12.

stenz knüpft. Wenn Planck (BGB. § 41 Anm. I) aus gleichen Gründen die Fortdauer des rechtsfähigen Vereins in einem nicht rechtsfähigen Verein leugnet, aus denen heraus er die Existenz eines nicht rechtsfähigen Vereins bestreitet, ehe dieser Verein die Rechtsfähigkeit erlangt, so ist dem zu widersprechen. Im letzteren Fall ist der Verein, der in der Absicht, rechtsfähig zu werden, gegründet wurde, bis zu diesem Zeitpunkt, wie wir bereits weiter oben gesehen haben, ein nicht rechtsfähiger Verein, der die gleiche Organisation hat: Mitgliederversammlung, Vorstand 2c., ferner das gleiche Vereinsvermögen wie der spätere rechtsfähige Verein, der einfach seine Fortsetzung ist. Im ersteren Fall bedarf es im Gegensatz hierzu immer einer besonderen Satzungsbestimmung des rechtsfähigen Vereins, durch die aber dann ein neuer Verein entsteht. Dies Ergebnis ist auch praktisch befriedigend, denn während die Gläubiger des späteren rechtsfähigen Vereins, solange der Verein noch nicht rechtsfähig ist, des Schutzes bedürfen und ihn durch Anwendung der Bestimmungen über den nicht rechtsfähigen Verein auch erhalten, wird ihnen im Falle des Verlustes der Rechtsfähigkeit des Vereins durch die dann folgende Liquidation der notwendige Schutz zuteil. — Die hier vertretene Ansicht findet noch eine Stütze in der Bestimmung des § 49 Abs. 2 BGB.; denn es ist nicht denkbar, daß der Verein gleichzeitig als rechtsfähiger Liquidations- und als nicht rechtsfähiger Verein nebeneinander bestehen soll. Zwar behauptet Gierke (S. 9 Anm. 13), um das Gegenteil zu beweisen, daß doch auch im Prozeß infolge der passiven Parteifähigkeit des nicht rechtsfähigen Vereins der gleiche Verein verschiedene Rechtsformen annehme, ohne daß aus ihm zwei Vereine würden. Darauf ist jedoch zu erwidern, daß, während es sich dort um eine Sonderbestimmung für die nicht rechtsfähigen Vereine im Prozesse handelt, hier sich der Verein mit allen Normen, die sein Rechtsleben regeln, fortsetzt, eingeschränkt einzig und allein durch den Zweck der Liquidation. Hier ist der rechtsfähige Verein das Primäre, dort der nicht rechtsfähige Verein.

Schließlich sei noch bemerkt, daß nicht rechtsfähige Vereine in Gestalt von solchen Vereinen vorkommen können, die als ausländische Vereine nach ihrem Heimatsrecht zwar rechtsfähig

sind, in Deutschland aber nicht als solche anerkannt werden (EG. zum BGB. Art. 10).

Wenn bisher etwas ausführlicher, als es vielleicht nötig erscheint, auf die zahlreichen Gebiete, in denen wir die Form des nicht rechtsfähigen Vereines antreffen, eingegangen worden ist, so geschah das deshalb, weil wir erst auf Grund der bisherigen Ausführungen zwei für den weiteren Gang unserer Arbeit wichtige Feststellungen machen können:

1. Das Ergebnis unserer Untersuchung über die Haftung des nicht rechtsfähigen Vereins hat eine erhebliche praktische Bedeutung; man denke nur daran, wie wichtig für unser wirtschaftliches und auch staatliches Leben Kartelle, Syndikate und Gewerkschaften, besonders in der Zeit nach dem Kriege, geworden sind.

2. Wir haben, wenn wir noch einmal die verschiedenen Rechtsgebilde, die die Formen des nicht rechtsfähigen Vereins gewählt haben, an unserem Auge vorüberziehen lassen, eine Grundlage für die Definition dieses Vereins gewonnen. Diese Definition soll nunmehr genauer dargelegt werden, damit wir auf ihr dann unsere weiteren Ausführungen aufbauen können.

§ 2.

Ein Verein ist eine auf die Dauer berechnete Vereinigung mehrerer Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks, „die sich eine die wesentlichen Merkmale korporativer Organisation enthaltende Gestaltung gegeben hat, einen Gesamtnamen führt, und bei welcher ein Wechsel in dem Mitgliederbestande, und zwar nicht vermöge besonderen Ausnahmerechts, sondern naturgemäß infolge des Wesens der Vereinigung, stattfindet[1])." Diesen Verein unterstellt das BGB. in § 54 Satz 1 dem Gesellschaftsrecht, ohne die beiden Vereinigungen gegeneinander abzugrenzen; das ist aber nötig schon aus dem Grunde z. B., daß § 54 Satz 2 nur auf den nicht rechtsfähigen Verein anzuwenden ist. Der Verein ist keine Gesellschaft. Das zeigt schon rein äußerlich der Umstand, daß wir BGB. § 54 mitten im Körperschaftsrecht des BGB. finden; es zeigen ferner die Gesetzesbestimmungen der ZPO. §§ 50 Abs. II und 735 und der KO. § 213 als Sonderbestimmungen

[1]) So für den letzten Teil der Definition RG. Bd. 60 S. 99.

für die nicht rechtsfähigen Vereine. Besonders die letztere Vorschrift läßt scharf das Ueberwiegen des korporativen Elements bei den nicht rechtsfähigen Vereinen erkennen: Ueber das Vereinsvermögen, als für die Vereinsschulden gebundenes Sondervermögen, findet — im Gegensatz zum Gesellschaftsvermögen — nach KO. §§ 213, 207 und 208 im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung des Vereins ein besonderer Konkurs statt. Gemeinschuldner ist der nicht rechtsfähige Verein. Eine derartige abgesonderte Befriedigung aus dem Vereinsvermögen findet naturgemäß nur hinsichtlich der Vereinsschulden statt, d. h. derjenigen Schulden, die die Vereinsmitglieder in ihrer Eigenschaft als solche eingegangen sind. Sind zufällig die Vereinsmitglieder hinsichtlich einer Schuld, die mit dem Verein nichts zu tun hat, gemeinsam verpflichtet, so kann diese im Konkurse über das Vereinsvermögen nicht berücksichtigt werden. Diese Vorschriften verlieren allerdings durch das Fehlen der Sicherungsbestimmungen des § 42 BGB. und der entsprechenden handelsrechtlichen Bestimmungen sehr an Wert, da so das Vereinsvermögen der Verschleuderung ausgesetzt ist, sodaß sich eine Konkurseröffnnng sehr oft nicht lohnen wird. Praktisch ist diese Gefahr jedoch nicht bedeutend infolge der persönlichen Verpflichtung der Vereinsvertreter aus BGB. § 54 Satz 2 und regelmäßig auch der Vereinsmitglieder nach Gesellschaftsrecht (BGB. § 54 Satz 1)[1]).

Aber auch die innere Struktur der beiden Rechtsgebilde ist eine verschiedene, wenn auch im BGB. die Gesellschaft, gegenüber dem früheren Recht, der Körperschaft ganz erheblich genähert ist, wie ein kurzer Blick auf die geschichtliche Entwicklung des Gesellschaftsbegriffs und seine Verwendbarkeit für den nicht rechtsfähigen Verein zeigen wird: Das Gesellschaftsrecht des gemeinen Rechts hatte seine Grundlage in der römisch-rechtlichen societas[2]). Diese societas, hervorgegangen aus der allgemeinen Gütergemeinschaft der agnatischen Erben, ist ein rein obligatorisches Verhältnis. Charakteristisch für dieses Rechtsgebilde ist der Umstand, daß jede dingliche Bindung der Gesellschafter im Interesse der

---

[1]) Näheres s. Nußbaum in Zeitschr. für deutschen Zivilprozeß Bd. 34 S. 134 ff.; vgl. auch Gierke: Vereine ohne Rechtsfähigkeit S. 37 und 42.

[2]) Vgl. für die folgenden Ausführungen Trumpler: Geschichte der römischen Gesellschaftsformen, S. 28 ff.

Gesellschaftsgemeinschaft fehlt: Jeder Gesellschafter kann frei über seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen verfügen, d. h. Teilung verlangen und seinen Anteil veräußern. Daß bei dieser losen Gestaltung des gesellschaftlichen Innenverhältnisses dem Gesellschaftsvertrag jede Bindung gegenüber Dritten fehlt, ist selbstverständlich, — wie soll z. B. ein Gesellschafter über das Gesellschaftsvermögen, d. h. auch über die Anteile der anderen Gesellschafter verfügen können, wenn diese jederzeit ihre Anteile aus der Gesellschaft herausziehen können? — erklärt sich aber vor allen Dingen daraus, daß das römische Recht, auf dem Gebiet des Obligationenrechts wenigstens, keine direkte Stellvertretung kannte, der Handelnde also nur persönlich verpflichtet oder berechtigt wurde. Auch die Haftung des Herrn aus der actio exercitoria und actio institoria ist kein ausreichender Ausgleich für den im modernen Gesellschaftsrecht überwiegend geltenden Grundsatz der Solidarhaft der Gesellschafter, da sie nicht auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen beruht, sondern von Fall zu Fall vereinbart werden muß. Handeln mehrere Gesellschafter zusammen, so haften sie mangels besonderer Vereinbarung anteilig. Die Gesellschaft löst sich als rein obligatorisches Verhältnis durch dissensus, capitis deminutio und den Tod eines socius auf[1]). Diese Rechtsform der Gesellschaft war infolge des Fehlens jeder korporativen Organisationsmöglichkeit für das Vereinsleben naturgemäß vollkommen ungeeignet. Wir finden deshalb in Rom neben der societas die collegia, die als Organisationen mit juristischer Persönlichkeit dem vielgestaltigen römischen Vereinsleben die erwünschte Gelegenheit gaben, sich entsprechend seinen Bedürfnissen zu organisieren. Diese Vereine bedurften, soweit sie Privatvereine waren, im Gegensatz zu den früheren Zeiten der freien Vereinsbildung zu ihrer Errichtung seit Augustus der behördlichen Genehmigung[2]). Daß außer diesen genehmigten Vereinen im römischen Recht eine große Anzahl ungenehmigter bestand, ist zweifellos. Sie hatten dieselbe Rechtsstellung wie die genehmigten Vereine, konnten aber von den Verwaltungsbehörden jederzeit aufgelöst werden.

Das Gesellschaftsrecht des gemeinen Rechts hatte, wie gesagt, als Grundlage das Recht der römischen societas. In

[1]) Trumpler: S. 28.
[2]) Trumpler: S. 51.

seinem weiteren Verlauf jedoch verließ das gemeine Recht, beeinflußt durch einen starken Druck von Wissenschaft und Praxis, diesen Boden immer mehr und verschaffte sich im Wege des Gewohnheitsrechts, was das geschriebene Recht versagte[1]). Zunächst wurde im Laufe des 17. Jahrhunderts durch die sächsischen Juristen der direkten Stellvertretung im deutschen Recht zur Anerkennung verholfen. Eine Hauptursache der rein individualistischen Form des römischen Gesellschaftsrechts war damit beseitigt. Noch aber war die Gesellschaft, die jetzt vertreten werden konnte, ein loses, in keiner Weise organisiertes Gebilde, und besonders das im Banne des römisch-rechtlichen Miteigentumsbegriffes befindliche Gesellschaftsvermögen entsprach in keiner Weise dem Zweck der Gesellschaft. Erst das von Gierke und anderen in überzeugender Weise formulierte Rechtsprinzip der Gemeinschaft zur gesamten Hand schuf hier den erforderlichen Wandel: Das Gesellschaftsvermögen, als Sondervermögen getrennt vom Privatvermögen des Gesellschafters und gebunden für den Gesellschaftszweck, wurde der Verfügung der einzelnen Gesellschafter entzogen; insbesondere ist er nicht berechtigt, Teilung zu verlangen, solange die Gesellschaft besteht. Scheidet er aus, so wächst sein Anteil am Gesellschaftsvermögen den übrigen Gesellschaftern zu. Tritt ein neuer Gesellschafter in die Gesellschaft ein, so nimmt er, ohne daß es dazu eines besonderen Übertragungsaktes bedarf, am Gesellschaftsvermögen teil, das, losgelöst von der Sphäre des Einzelnen, fester Quoten entbehrt, also beliebig Vielen zuwachsen kann.[2]) Träger dieses Gesellschaftsvermögens sind aber nach wie vor die Gesellschafter, allerdings nicht als Individuen, sondern in ihrer, dem Gesellschaftszweck entsprechenden, fortdauernden Verbundenheit. Auf der Grundlage des römisch-rechtlichen Miteigentums war dieses Ergebnis nicht möglich gewesen. Dazu bedurfte es erst deutschrechtlicher Ideen vom Verbandswesen und der Durchsetzung des römisch-rechtlichen Gesellschaftsrechts mit diesen Ideen, denn die Gesellschaft war im gemeinen Recht die einzige für den nicht rechtsfähigen Verein in Frage kommende

---

[1]) s. z. B. RG. Bd. 4. S. 155.

[2]) Vgl. insbes. Gierke: Die Genossenschaftstheorie und die Deutsche Rechtsprechung S. 339 ff. — Ebenso im preußischen Recht Rosin: Zur Lehre von der Korporation und Gesellschaft, insbesondere der erlaubten Privatgesellschaft, nach ALR und heutigem preußischem Recht (Gruchot, Bd. 27 S. 126/27) — siehe ferner Oertmann, Schuldverhältnisse Vorbem. zu § 705. G. Müller: Der nicht rechtsfähige Verein § 7.

Rechtsform. In der Gestalt der mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Korporationen am Rechtsleben teilzunehmen, die ohne Zweifel den Zwecken des nicht rechtsfähigen Vereins am besten entsprach, war ihm nicht möglich, da auch im gemeinen Recht der Verein zwar nicht wie im römischen Recht zu seiner Entstehung[1]), wohl aber zur Erlangung der Rechtsfähigkeit der staatlichen Genehmigung bedurfte. Die Idee der freien Körperschaftsbildung hat zwar zu erbitterten Kämpfen mit dem bisher üblichen Konzessionssystem geführt. Durchgesetzt hat sie sich aber letzten Endes nicht. Der einzige Ausweg, der ja dann auch benutzt wurde, war eben die Durchsetzung des Gesellschaftsrechts mit korporativen Rechtssätzen. — Daß diese so gewandelte Form der Gesellschaft dem immer mehr aufblühenden Vereinsleben in Deutschland erheblich mehr entsprach als die römische societas, ist sicher. Umsomehr, als man, wie auf vermögensrechtlichem, so auch auf personenrechtlichem Gebiet (Organisation, Mitgliederwechsel etc.), die Vorschriften des Gesellschaftsrechts für den nicht rechtsfähigen Verein im Wege des Gewohnheitsrechts verwendbar zu machen suchte. Während aber dort Gesellschafts- und Vereinsvermögen die gleiche rechtliche Konstruktion aufweisen, besteht hier auf dem Gebiete der Organisation zwischen beiden Vereinigungen eine Verschiedenheit, bedingt durch ihren Zweck. Hier liegt die Grenze, die den nicht rechtsfähigen Verein von der Gesellschaft scheidet. Das ist im Recht des BGB. so geblieben. Das Vereinsvermögen hat durch die Bestimmung des § 54 Satz 1 BGB. seine gesetzliche Regelung im Recht der Gesellschaft des BGB. in den §§ 714, 718, 719 und 738 gefunden.[2]) Das Rechtsprinzip der gesamten Hand ist vom Gewohnheitsrecht des gemeinen zum geschriebenen Recht des geltenden Rechts geworden. Die Organisationsbestimmungen des nicht rechtsfähigen Vereins, die zwar lt. § 54 Satz 1 BGB. ebenfalls im Gesellschaftsrecht zu suchen sind, haben aber infolge des vollständig anderen Aufbaues des Vereins in der Satzung des rechtsfähigen Vereins wohl ein geeigneteres Vorbild. Zu beachten bleibt aber immer der Unterschied zwischen der Satzung des rechtsfähigen und des nicht rechtsfähigen

[1]) Salkowski: Institutionen S. 201.

[2]) wie im Text: Gierke S. 21 f.; G. Müller § 7. Vgl. ferner die Ausführungen von Oertmann, Schuldverh. Vorbem. zu § 705: Die drei Theorien der juristischen Konstruktion des Gesellschaftsvermögens.

Vereins,[1]) wenn auch der Behauptung Eckſteins, (S. 244) daß die Satzung des nicht rechtsfähigen Vereins für ſeine Rechtsverhältniſſe nach außen völlig irrelevant ſei, nicht zuzuſtimmen iſt, wie wir weiter unten ſehen werden.

Wenn wir jetzt im folgenden die Grenze zwiſchen nicht rechtsfähigem Verein und Geſellſchaft ziehen wollen, ſo iſt von vornherein zu bemerken, daß dieſe Abgrenzung infolge der grundſätzlich gleichen rechtlichen Behandlung der beiden Vereinigungen auf erhebliche Schwierigkeiten ſtößt, wenn ſie nicht im Einzelfall ganz unmöglich iſt. Das umſomehr, als die dispoſitiven Vorſchriften über die Geſellſchaft nach bürgerlichem Recht erheblich ſtraffer nach dem Korporationsrecht hin geſtaltet werden können. Einzelheiten hinſichtlich der Unterſcheidungsmerkmale der beiden Vereinigungen führen jedenfalls nicht zum Ziel: So iſt ein Name zwar für den Verein erforderlich, aber auch die Geſellſchaft kann einen ſolchen führen; ebenſowenig braucht zwiſchen den beiden Vereinigungen ein Unterſchied hinſichtlich ihrer Dauer zu beſtehen; größere oder geringere, feſte oder veränderliche Mitgliederzahl können durch beſondere Vertragsbeſtimmungen bei beiden Vereinigungen vorkommen. (Wirtſchaftlicher Verein mit feſter Anzahl von Anteilen; Geſellſchaft durch beſonderen Vertrag offen für den Eintritt neuer Mitglieder.[2]) Feſtzuſtellen iſt vielmehr, was den Verein regelmäßig von der Geſellſchaft unterſcheidet, und das iſt eben ſeine Organiſation.[3]) Unter Organiſation verſtehen wir, was Neubecker (a. a. O.) die engere, generelle Organiſation nennt. Sie iſt im Gegenſatz zur Geſellſchaft überwiegend bei dem Verein anzutreffen und kennzeichnet treffend die Weſensverſchiedenheit der beiden Vereinigungsformen. Aufſchluß über die Organiſation des Vereins gibt uns die Vereinsſatzung, der „Geſellſchaftsvertrag"[4]) des nicht rechtsfähigen Vereins. Sie paßt die diſpoſitiven Vorſchriften des Geſellſchaftsrechts den tatſächlichen Bedürfniſſen des nicht rechtsfähigen Vereins an und macht ſo das Geſellſchaftsrecht für den nicht rechtsfähigen Verein überhaupt erſt brauchbar: So

---

[1]) Eckſtein in Iherings Jahrb. Bd. 55 S. 243 ff: Die Bedeutung der Satzungen für den nicht rechtsfähigen Verein.

[2]) So Gierke S. 10 und 11.

[3]) Über den Begriff der Organiſation ſ. das Nähere Neubecker: Vereine ohne Rechtsfähigkeit S. 9 ff.

[4]) So auch Enneccerus: Allgemeiner Teil § 109 III. a. M. Gierke, Genoſſenſchaftstheorie und deutſche Rechtſprechung S. 133 (Geſamtakt).

wird die Satzung an Stelle der Gesellschafter-Gemeinschaft (BGB. § 709), der nach Gesellschaftsrecht regelmäßig die Geschäftsführung zusteht, einen Vorstand setzen, der als Vertreter einer Personenmehrheit zur gesamten Hand eine organähnliche Stellung erhält, wobei aber immer zu beachten bleibt, wie Gierke[1]) richtig bemerkt, daß diese „Organe" im Gegensatz zu denen der juristischen Person immer Beauftragte und Bevollmächtigte sind. Als höchste Instanz des Vereins wird ferner nicht die Gesamtheit der Mitglieder, sondern die Mitgliederversammlung anzusehen sein, die durch Mehrheitsbeschlüsse der anwesenden Mitglieder ihre Entscheidungen trifft, die für die Minorität und die abwesenden Mitglieder bindend sind. Vor allen Dingen aber wird die Satzung Bestimmungen treffen über den Ein- und Austritt der Mitglieder. Denn das ist ja gerade das Wesentliche, daß der Verein im Gegensatz zur Gesellschaft zur Erreichung seines Zweckes unabhängig vom Wechsel seiner Mitglieder sein will und muß. Es wird deshalb zweckmäßig sein, in die Satzung hineinzuschreiben, daß Austritt (juristisch gesehen: Kündigung), Tod oder Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Mitglieds den Verein nicht auflösen. Zwar kann nach BGB. § 736 für die Gesellschaft durch besondere Vertragsbestimmungen das Gleiche festgesetzt werden; hier jedoch ist es dann eine Sonderbestimmung, während es im Vereinsrecht die Regel ist. — Weiter wird sich eine Satzungsbestimmung dahingehend empfehlen, daß demjenigen, der aus dem Verein ausscheidet, ein Ausscheidungs- bezw. Auseinandersetzungsanspruch nach BGB. § 738 nicht zusteht. Das hat zur Folge, daß der Gläubiger eines Vereinsmitgliedes gegen den Anteil des Mitglieds am Vereinsvermögen praktisch keinen Zugriff hat. Die Bestimmungen der § 725 BGB. und § 859 ZPO. helfen ihm nichts, da das Pfandobjekt, der Anspruch des Vereinsmitglieds gegen den Verein aus BGB. § 738, fehlt. Er kann sich also nur an das Privatvermögen seines Schuldners halten. Diese Regelung entspricht durchaus dem Wesen des Vereins,[2]) der unbedingt in der Lage sein muß, sein Vermögen für seine Zwecke

---

[1]) Vereine ohne Rechtsfähigkeit S. 13 f.

[2]) Enneccerus Bd. I S. 273, der mit Recht auch auf BGB. § 731 verweist, siehe auch G. Müller S. 37. a. M. Leist: Vereinsherrschaft und Vereinsfreiheit S. 47 ff.

zusammenzuhalten. Sie ist so typisch für den Verein, daß man sie bei Fehlen einer besonderen Satzungsbestimmung stillschweigend aus der Satzung wird entnehmen dürfen. Schließlich werden in der Satzung Bestimmungen zu treffen sein, die die Ausschließung von Mitgliedern ermöglichen, die aber andererseits nicht dem Mitglied den Austritt aus dem Verein unmöglich machen dürfen; dieser steht vielmehr jedem frei (BGB. § 723 Abs. III).[1]) Einer klaren Satzungsbestimmung über diesen Punkt bedarf es schon deshalb, weil die Ausschließung aus der Gesellschaft nach BGB. § 735 zu Zweifeln Anlaß geben kann, wann ihre Anwendung zulässig ist.[2]) — Die hier geschilderten Organisationsbestimmungen sind typisch für den nicht rechtsfähigen Verein. Das hindert nicht, daß sie durch Sonderabmachungen gegebenenfalls für die Gesellschaft verwendbar gemacht werden können. Sie genügen deshalb allein als Unterscheidungsmerkmale noch nicht. Vielmehr gibt uns eine sichere Unterscheidungsmöglichkeit nur die Würdigung des Gesamtinhaltes der Satzung, geklärt und ergänzt durch stillschweigende Abmachungen, unter Berücksichtigung des Zweckes, den die Vereinigung im einzelnen Falle (eine generelle Unterscheidung ist kaum möglich) durch ihre verschiedene Organisation erreichen will. Je nachdem[3]) wird die Vereinigung bald das sachliche, überpersönliche Element, bald das rein persönliche betonen, sich einmal auf die zur Einheit verbundenen Vereinsmitglieder (weiter Wirkungskreis), das andere Mal sich auf die einzelnen Gesellschafter (enger Wirkungskreis) stützen. Es ist der Verein mit dem Staate verglichen worden hinsichtlich des dort herrschenden Prinzips von Herrschaft und Unterordnung. Das stimmt in vielerlei Hinsicht nicht,[4]) bringt aber gut zum Ausdruck, daß im Verein das kollektivistische, in der Gesellschaft das individualistische Element überwiegt.[5]) Zusammenfassend stellen wir unter Berücksichtigung von BGB. § 54, ZPO. §§ 50 Abs. II und 735 und KO. § 213 in Verbindung

---

[1]) RG. Bd. 78 S. 136.

[2]) Genaueres siehe Leist: Untersuchungen zum inneren Vereinsrecht S. 125 f.

[3]) Für die nachfolgenden Ausführungen vgl. Abrahamson S. 56 ff.

[4]) Leist: Vereinsherrschaft und Vereinsfreiheit S. 1.

[5]) S. auch an dieser Stelle die klaren Ausführungen von Mandowsky: Grenzscheidung zwischen nicht rechtsfähigem Verein und Gesellschaft S. 15/16.

mit obigen Ausführungen fest: Der nicht rechtsfähige Verein ist ein Personenverband, mit selbständigem, für seine Zwecke gebundenem Vereinsvermögen, der seinem Zweck entsprechend, vom Wechsel der Mitglieder regelmäßig unberührt bleibt. Er ist ein Verein wie der rechtsfähige Verein und unterscheidet sich von ihm nur „durch das ungleiche Maß von Wirksamkeit, das die Rechtsordnung dem gleichen Tatbestand beilegt."[1]) Daß sich die beiden Vereine in ihrer Rechtswirkung nach außen voneinander unterscheiden, ändert an diesem Gesamtergebnis hinsichtlich ihrer gleichen inneren Organisation nichts. Immer aber bleibt zu beachten, daß der nicht rechtsfähige Verein zwar eine Gesamtheit von Einzelpersonen darstellt, die durch ihre Organisation und durch das Rechtsprinzip der gesamten Hand als Gesamtheit ins Rechtsleben eingreifen, jedoch stets selbst Träger des Vereins sind. Träger des rechtsfähigen Vereins hingegen ist ein von der Rechtsordnung geschaffenes, von den Einzelpersonen verschiedenes Rechtssubjekt, das durch seine verfassungsmäßigen Organe handelt. Die Handlungen, die diese Organe „in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtungen" vornehmen, gelten als solche der juristischen Person; sie haftet aus ihnen wie eine natürliche Person (BGB. § 31), während die für den nicht rechtsfähigen Verein Handelnden Vertreter der Mitglieder sind, die für sie nach den allgemeinen Grundsätzen haften (BGB. §§ 278 und 831). Dieser letzterwähnte Punkt wird noch des näheren weiter unten behandelt werden. Hier ist er nur als wichtiges Unterscheidungsmerkmal der beiden Vereinsarten erwähnt.

[1]) Gierke S. 12.

2. Teil.

Die Haftung des nicht rechtsfähigen Vereins.

§ 3.

Im folgenden soll die für die Stellung des nicht rechtsfähigen Vereins im materiellen Recht außerordentlich wichtige, aber auch sehr umstrittene Frage der Haftung der Vereinsmitglieder

1. für die durch ihre Vertreter im Namen des Vereins eingegangenen Verpflichtungen aus Rechtsgeschäften,
2. für ihre außervertraglichen Verbindlichkeiten (unerlaubte Handlung, ungerechtfertigte Bereicherung und Anfechtung), entstanden aus Handlungen vorgenommen in Beziehung auf den nicht rechtsfähigen Verein,
3. die Haftung der für den nicht rechtsfähigen Verein Handelnden nach BGB. § 54 Satz 2

behandelt werden. Die große Bedeutung der Beantwortung dieser Frage sowohl für die Vereinsmitglieder als auch für den gesamten Rechtsverkehr, erhellt aus den Ausführungen in § 1, die die weite Verbreitung, die der nicht rechtsfähige Verein im gegenwärtigen Recht gefunden hat, nachwiesen.

Der nicht rechtsfähige Verein, d. h. die Gesamtheit der Vereinsmitglieder greift durch den Vorstand oder durch Spezialbevollmächtigte (z. B. Angestellte) d. h. Personen, die für Sonderfälle entweder General- oder Spezialvollmacht erhalten, in den Rechtsverkehr ein. Der Vorstand, sei es, daß er sich aus einer oder mehreren Personen, Vereinsmitgliedern oder außerhalb des Vereins stehenden Personen, zusammensetzt, ist „Organ" des Vereins; seine rechtliche Stellung wird durch die Satzung näher bestimmt (siehe § 2). Der Umfang der Vertretungsmacht des für den Verein Handelnden richtet sich im Zweifel nach dem Umfang

seiner Geschäftsführungsbefugnis (BGB. § 714); i. Zw., das heißt der Umfang der Vertretungsmacht braucht nicht mit dem der Geschäftsführungsbefugnis übereinzustimmen. Die Vertretungsmacht kann enger, sie kann auch weiter als die Geschäftsführungsbefugnis sein. § 714 BGB ist eine Auslegungsvorschrift[1]). Hinsichtlich der Rechte und Pflichten, die sich für Vereinsmitglieder aus der Geschäftsführung ergeben, kommen, soweit sich nicht aus dem Gesellschaftsverhältnis etwas anderes ergibt, die Vorschriften über den Auftrag zur Anwendung. (BGB § 713). Für Nichtmitglieder kommt es darauf an, ob sie ihr Amt entgeltlich oder unentgeltlich führen; je nachdem kommt für die Regelung ihrer Beziehungen zu dem Verein das Recht des Dienstvertrags oder des Auftrags zur Anwendung.[2]) Die Rechtslage der Personen, die für den Verein tätig werden, ohne Vorstandsmitglieder zu sein, ist die gleiche. Sollen sie den Verein nach außen vertreten, so bedürfen sie einer besonderen Vollmacht. Auch sie kann gegenüber dem zugrundeliegenden Auftragsverhältnis oder Dienstvertrag erweitert oder beschränkt werden. — Über die Haftung dieser für den Verein Handelnden nach innen und außen, mit und ohne Vollmacht und nach den Sonderbestimmungen des § 54 Satz 2 BGB wird in einem der folgenden Paragraphen die Rede sein.

Für Verbindlichkeiten, die diese Personen als Vertreter des Vereins innerhalb ihrer Vertretungsmacht eingehen, die Vereinsschulden, haften die Vereinsmitglieder im Gegensatz zum gemeinen Recht in der Regel als Gesamtschuldner und zwar mit ihrem gesamten Privatvermögen (BGB §§ 427, 714, 54). Erwähnt sei hier die eigentümliche abweichende Auffassung Dernburgs[3]), der annimmt, daß durch die Bestimmung des § 54 Satz 2 BGB die Haftung der Vereinsmitglieder mit ihrem Privatvermögen ausgeschlossen werde, da sie als Haftende nicht erwähnt seien. Wir vermögen nicht einzusehen, wie Dernburg zu diesem Ergebnis gelangt. Der klare Sinn des Gesetzes, das in § 54 Satz 1 BGB die allgemeine Regel für die rechtliche Behandlung des nicht rechtsfähigen Vereins aufstellt und in Satz 2 für die für den

---

[1]) Staudinger BGB § 714 Anm. I. d.
[2]) Vgl. Lindemann: Der nicht rechtsfähige Verein S. 40.
[3]) Bürgerliches Recht, Bd. I § 79 IV.

Verein Handelnden eine Sonderbestimmung hinzufügt, widerspricht dem. Ebenso die überwiegende Mehrheit der Wissenschaft. — Wenn nun auch die Vereinsmitglieder mit ihrem gesamten Vermögen für die Vereinsschulden haften, so ist es dennoch natürlich, daß für die Begleichung dieser Schulden zunächst einmal das Vereinsvermögen da ist, das wir in § 2 als selbständiges, für die Zwecke des Vereins gebundenes Sondervermögen kennen gelernt haben und dessen Passivbestandteil — Aktivbestandteil des Vereinsvermögens sind nach BGB § 718 die Mitgliederbeiträge, die durch die Geschäftsführung für den Verein erworbenen Gegenstände, sowie deren Surrogate und das, was auf Grund eines zum Vereinsvermögen gehörenden Rechts erworben wurde[1]) — diese sog. Vereinsschulden sind.[2]) Der Begriff der Vereinsschulden ist sehr umstritten. Daß es im Innenverhältnis der Mitglieder zueinander solche gibt, steht fest (BGB §§ 713 und 733). Für das Außenverhältnis wird von vielen die Existenz besonderer Vereinsschulden geleugnet, da sie gleichzeitig Schulden der Vereinsmitglieder seien. Das ist genau formuliert richtig. Es ist aber nicht einzusehen, warum man nicht, wenn man von der Haftung des Vereins (=Vereinsmitglieder), vom Vereinsvermögen (=Vermögen der Mitglieder), auch von Vereinsschulden sprechen soll, immer natürlich vorausgesetzt, daß man sich über die juristische Konstruktion dieser Bezeichnungen im Klaren ist. Daß der Begriff der Vereinsschuld aber auch nach außen hin bedeutungsvoll werden kann, sehen wir aus der Möglichkeit der Haftungsbeschränkung der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen; es wird dann aus der gewöhnlichen, gemischten (mit dem Privatvermögen der Vereinsmitglieder) Vereinsschuld eine „reine" Vereinsschuld.[3]) Aber auch sonst ist zwecks klarer Formulierung der einschlägigen Rechtssätze der Begriff der Vereinsschuld schlecht zu entbehren. Für die „reinen" Vereinsschulden genügt für den Gläubiger kraft besonderer Gesetzesbestimmung (ZPO. § 735) ein Titel, in dem der Verein als solcher als Vollstreckungsschuldner bezeichnet ist. Diese Bestimmung ist eine notwendige Ergänzung der dem nicht rechtsfähigen Verein durch

1) Näheres hierüber s. G. Müller S. 40 und 41.

2) G. Müller S. 40. Oertmann § 718, 2e. siehe die dort angeführte Literatur.

3) Staudinger § 718 III, 2.

ZPO. § 50 Abs. II prozeßrechtlich allgemein gewährten Stellung, für die Zwangsvollstreckung. Für den Gläubiger bedeutet diese Bestimmung oft eine erhebliche Erleichterung der Rechtsverfolgung, vor allen Dingen gegenüber Vereinen mit erheblicher Mitgliederzahl. Solche Vereine werden meistens ein größeres Vereinsvermögen besitzen, sodaß sich ein Zugriff lohnt. Daß übrigens die passive Parteifähigkeit des nicht rechtsfähigen Vereins für den Gläubiger zwar eine wesentliche Erleichterung, aber noch keine ideale Lösung ist, ergibt sich aus den Schwierigkeiten, die infolge des Fehlens der aktiven Parteifähigkeit des Vereins eintreten können, wenn ein Gläubiger sich eine Vereinsforderung überweisen läßt. (ZPO. § 835) Verurteilt ist der Verein als solcher, die Forderung aber kann nur geltend gemacht werden im Namen der Vereinsmitglieder, nur sie sind aktiv parteifähig. Gegen sie aber ist wiederum das Urteil nicht ergangen. Man wird in diesem Fall, um dem Gläubiger zu seinem Rechte zu verhelfen, die Parteifähigkeit des Vereins entsprechend zu erweitern haben, was allerdings bedenklich sein kann.[1]) Trotz dieser erwähnten Mängel steht jedoch fest: Ohne die Bestimmungen der §§ 50 Abs. II und 735 ZPO. käme der Gläubiger, wenn er es mit großen Vereinen zu tun hat, wohl überhaupt nicht zu seinem Ziele, da es ihm kaum möglich sein dürfte, alle Vereinsmitglieder namentlich in der Klagschrift aufzuführen (ZPO. § 253), was sich aus den Grundsätzen des Gesellschaftsrechts (ZPO. § 736) auch für den nicht rechtsfähigen Verein als zwingend notwendig ergibt. Nun ist behauptet worden,[2]) daß eine gegen den geschäftsführenden Gesellschafter als gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft gerichtete Klage als gegen die Gesellschaft (in unserem Fall gegen den nicht rechtsfähigen Verein) gerichtet zu betrachten sei. Diese Auffassung widerspricht jedoch, wie Hölder (S. 277) selbst zugibt, den ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen und ist nur dadurch erklärlich, daß Hölder jeden Unterschied in der juristischen Konstruktion des rechtsfähigen Vereins und der Gesellschaft leugnet, indem er auch in der Gesellschaft ein besonderes Ganzes erblickt, das den Einzelnen gegenüber steht (S. 278). Abgesehen davon, daß die juristische Konstruktion der Gesellschaft einer derartigen Auffassung entgegensteht,

[1]) Abrahamson S. 78 f.

[2]) Hölder: Natürliche und juristische Personen S. 266 ff.

hätte es, will man den geschäftsführenden Gesellschafter nicht als Bevollmächtigten sondern als gesetzlichen Vertreter betrachten, ebenso wie bei dem rechtsfähigen Verein einer besonderen gesetzlichen Bestimmung bedurft; das ist nicht geschehen. Die von Hölder gezogenen Schlußfolgerungen sind somit hinfällig. Eine Klage gegen die Gesellschaft muß gegen alle Gesellschafter gerichtet werden.[1]) Für den nicht rechtsfähigen Verein gilt, wenn nicht die Sonderbestimmungen der ZPO. angewandt werden (§§ 50 Abs. II und 735), dasselbe.

Zusammenfassend sei bemerkt: die Bestimmung des § 735 ZPO. soll also für den Gläubiger die Schwierigkeiten der Rechtsverfolgung, die sich bei Anwendung rein gesellschaftlicher Rechtssätze aus der korporativen Organisation des nicht rechtsfähigen Vereins ergeben können, verringern: So bleibt der gegen den nicht rechtsfähigen Verein nach ZPO. § 735 gerichtete Titel vom Wechsel der Mitglieder unberührt, denn nicht die Mitglieder, sondern der Verein als solcher, sind in ihm als Vollstreckungsschuldner bezeichnet. Hat der Gläubiger die Mitglieder nach ZPO. § 736 verklagt und scheidet während des Prozeßes ein Mitglied aus, so ist auch hier sein Ausscheiden für den Gläubiger belanglos hinsichtlich der Haftung des Vereinsvermögens, da der Vermögensanteil des ausscheidenden Mitglieds am Vereinsvermögen dem restlichen Vereinsvermögen ohne weiteres zuwächst (BGB. § 738), der Gläubiger also keinen Rechtsverlust erleidet. Tritt dagegen ein neues Mitglied nach Rechtskraft oder Rechtshängigkeit in den Verein ein, so wächst ihm zwar ohne weiteres ein Anteil am Vereinsvermögen zu. Da in diesem Augenblick aber ein gegen alle Mitglieder gültiger Titel nicht mehr vorliegen, also die Vorraussetzungen des § 736 ZPO. fehlen würden, so muß der Gläubiger einen besonderen Titel gegen das neu eingetretene Mitglied erstreiten. In der Feststellung des jeweilig Neueingetretenen liegt die Schwierigkeit für den Gläubiger und die Erleichterung des § 735 ZPO.[2])

Über den Zweck dieser Bestimmungen aber geht es hinaus, wenn man, wie es geschehen ist, den Gläubiger ausschließlich auf den Weg des § 735 ZPO. verweist. Ein in seinen Rechts-

[1]) wie im Text Hellwig: Anspruch und Klagrecht S. 198 ff.
[2]) Vgl. Gaupp-Stein § 735 ZPO.

wirkungen derartig weitgehender Rechtssatz, der durch diese prozeßrechtliche Bestimmung eine Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen bedeuten würde, — denn nur das Vereinsvermögen erfaßt ein gegen den nicht rechtsfähigen Verein nach ZPO. § 735 gerichteter Titel — bedurfte unbedingt ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen und davon kann keine Rede sein. Aber auch aus prozeßrechtlichen Gründen muß dem Gläubiger der Weg des § 736 ZPO. offen stehen: Schuldner ist nach § 735 ZPO. der nicht rechtsfähige Verein. Die Vereinsmitglieder sind Dritte, d. h.: Wenn sich das Vereinsvermögen, bezw. Teile desselben, im Gewahrsam von Vereinsmitgliedern befindet, die nicht Vereinsorgane sind, so ist dem Gläubiger, der einen Titel gegen den Verein erlangt hat, der Zugriff verschlossen, wenn die Vereinsmitglieder die Herausgabe verweigern. (ZPO. § 809). Denn der Umstand, daß die Zwangsvollstreckung in das Vereinsvermögen trotz entgegenstehender Rechte Dritter (der Vereinsmitglieder als Gesamthänder), ohne deren Verurteilung zulässig ist, besagt noch nichts darüber, unter welchen formellen Voraussetzungen die Vollstreckung gegen Dritte stattfindet. „Dadurch, daß ihm der Widerspruch gegen die Vollstreckung entzogen ist, hört er nicht auf, Dritter zu sein, wird er insbesondere nicht Schuldner im Sinne des § 808.“[1]) Die prozeßrechtlichen Konsequenzen dieses Ergebnisses, die Stein an dieser Stelle anführt, sind überzeugend.[2]) Es bleibt also dem Gläubiger, wenn er durchdringen will, nur der Weg des § 736 ZPO. übrig, da er den umständlichen und zeitraubenden Weg des § 846 ZPO. nur ungern beschreiten wird. Dem Gläubiger also ist es überlassen, welchen von beiden Wegen er wählen will; das bestätigt auch der Wortlaut des § 735 ZPO. („genügt“) in Verbindung mit dem unmittelbar folgenden § 736. Das allerdings wird man ihm nicht zubilligen können, daß er etwa, wenn er nach § 735 ZPO. den Verein als solchen verklagt hat, und mit dieser Klage rechtskräftig abgewiesen ist, dann die Vereinsmitglieder in ihrer vereinsmäßigen Gesamtheit verklagt.[3])

---

[1]) Für die bisherigen Ausführungen siehe Gaupp-Stein, § 735 ZPO. und Vorbem. II dazu.

[2]) Ihm folgen: Planck, DJZ. 5. Jg. S. 77. ff. Hellwig, Anspruch S. 338.

[3]) Gierke: Vereine ohne Rechtsfähigkeit S. 44. Weissenberg: Die Haftung der Mitglieder eines nicht rechtsfähigen Vereins S. 74.

Auch nebeneinander können naturgemäß beide Klagen nicht geltend gemacht werden. Ist einmal der Verein als solcher, ein anderes Mal die Mitgliedergesamtheit verklagt, so sind prozeßrechtlich zweifellos zwei verschiedene Beklagte vorhanden. Materiellrechtlich aber ist der Anspruch gegen den gleichen Beklagten gerichtet: gegen die zur gesamten Hand verbundene Mitgliedergesamtheit. „Es ist derselbe „Verein", der in der einen Richtung als juristische Person, in der anderen als Gesellschaft behandelt wird. Die materiell-rechtlichen Prozeßwirkungen sind daher auf die Mitgliedergesamtheit umzustellen."[1]) Sicher ist jedoch, daß der Gläubiger, der den Verein verklagt hat, ohne aus dem Vereinsvermögen Befriedigung zu erlangen, das Privatvermögen der einzelnen Mitglieder durch Klage gegen diese angreifen kann; auch nebeneinander sind diese beiden Klagen zuläſſig. Diese Möglichkeit gibt ja gerade dem Gläubiger den erforderlichen erhöhten Schutz gegenüber dem nicht rechtsfähigen Verein.[2]) — Schon eher ließe sich aus der Formulierung des § 735 ZPO. eine subsidiäre Haftung der Vereinsmitglieder mit ihrem Privatvermögen gegenüber dem Vereinsvermögen herleiten, da das Vereinsvermögen, das wir schon im materiellen Recht als objektiv selbständiges Sondervermögen kennen gelernt haben, durch die Bestimmungen des § 735 ZPO. auch als prozeßual selbständig gekennzeichnet und dem Zugriff der Gläubiger besonders ausgesetzt ist. Nur insoweit war die weiter oben aufgestellte Behauptung richtig, die von einer Haftung des Vereinsvermögens in erster Linie sprach. Aber auch hier müssen wir aus gleichen Gründen, aus denen wir oben eine ausschließliche Gültigkeit des § 735 verneinten, besondere Gesetzesbestimmungen und fehlen solche, besondere Abmachungen verlangen, wollen wir zu dem hier angedeuteten Ergebnis gelangen. Die vorhandenen Gesetzesbestimmungen berechtigen zu diesem Ergebnis nicht. Legen wir sie zugrunde, so ergibt sich vielmehr hinsichtlich der Haftung der Mitglieder des nicht rechtsfähigen Vereins für die von ihren Vertretern innerhalb ihrer Vertretungsmacht eingegangenen Verbindlichkeiten folgendes Bild: Die Vereinsmitglieder haften dem Gläubiger auf Grund eines gegen den Verein nach ZPO. § 735 erstrittenen Urteils mit dem Vereinsvermögen und zwar nur mit dem Vereinsvermögen. Daneben

[1]) So Gierke S. 44.
[2]) Sachlich übereinstimmend: Weissenberg S. 74. Gierke S. 44.

aber haften sie auf Grund eines gegen die Mitgliedergesamtheit nach ZPO. § 736 erstrittenen Urteils auf gleicher Stufe auch mit ihrem gesamten Privatvermögen und zwar

1. mit dem Vereinsvermögen, das ja ein Teil ihres Privatvermögens ist, als Gesamthandschuldner[1]),
2. darüber hinaus mit ihrem restlichen Privatvermögen
   a) in der Mehrzahl aller Fälle als Gesamtschuldner (BGB §§ 714, 427 und 431); mit Abrahamson (S. 79)[2]) wird man diese gesamtschuldnerische Haftung aus Vertrag auch auf einseitige Rechtsgeschäfte zu erstrecken haben, sofern sie ein Schuldverhältnis begründen (Auslobung BGB § 657 und Ausgabe von Inhaberpapieren BGB § 793),
   b) als Teilschuldner (BGB § 420).

Die Vereinsmitglieder haften also „direkt, prinzipal und unbeschränkt. Somit kann wegen einer vom Vereinsvorstand gültig für den Verein eingegangenen Verbindlichkeit der Gläubiger statt den Verein selbst oder die handelnden Vorstandsmitglieder zu belangen, jedes beliebige Vereinsmitglied angreifen und aus dessen Vermögen bis zur Erschöpfung Befriedigung suchen".[3]) Diese Haftung trifft jedoch nur die Mitglieder, die zur Zeit der Entstehung des Anspruchs, aus dem die Haftung herrührt, Mitglieder des Vereins waren. Treten sie nach Entstehen des Anspruchs ein, so haften sie nur mit ihrem Anteil am Vereinsvermögen, mit ihrem Privatvermögen jedoch nicht[4]), da hierzu entweder ein Vertrag zugunsten Dritter oder eine über den Anteil am Vereinsvermögen hinausgehende Übernahme der Schulden erforderlich wäre; das ist aber in der Neuaufnahme in den Verein nicht zu erblicken. Dem stimmt Lindemann (S. 70) zu, behauptet aber, daß in dem Beitritt zu einem Verein die Genehmigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu erblicken sei. Das ist richtig und stimmt mit dem Wesen des Vereins überein; dem Wesen des Vereins entspricht aber auch, daß in einem solchen Fall die neueingetretenen Mitglieder nicht über ihren Anteil am Vereinsvermögen hinaus verpflichtet werden können. Die Aktiva des Ver=

[1]) Vgl. auch Enneccerus, Schuldverh. §§ 311, 312 insbes. § 312, III.
[2]) s. auch die dort angeführte Literatur und Begründung.
[3]) Gierke: Vereine ohne Rechtsfähigkeit S. 38.
[4]) Crome, Bürgerliches Recht S. 263 Anm. 29.

einsvermögens kommen ihnen zugute, mit den Passiva werden sie belastet; eine Verpflichtung darüber hinaus ist nicht zu rechtfertigen. Sie würde auch den allgemeinen Grundsätzen der Stellvertretung widersprechen, auf Grund deren die Vereinsvertreter die zur Zeit des Abschlußes des Rechtsgeschäfts vorhandenen Mitglieder berechtigen und verpflichten. Scheiden Mitglieder aus dem Verein aus, so besteht ihre Haftung naturgemäß trotz ihres Austritts fort: Ihre Mitgliedseigenschaft ist hinsichtlich der einmal begründeten Haftung belanglos. Einen Einfluß auf die Haftung eines Mitglieds hat der Austritt aus dem Verein nur, wenn diese auf das Vereinsvermögen beschränkt war.

So das Ergebnis, wenn wir das Gesetz zugrunde legen. Daß dieses Ergebnis für den Gläubiger des Vereins, vor allen Dingen, wenn wir noch die Haftung des für den Verein Handelnden nach § 54 Satz 2 BGB berücksichtigen, als außerordentlich befriedigend bezeichnet werden muß, ist sicher. Genau so sicher ist aber, daß es für die Vereinsmitglieder kaum erträglich ist. Man mag hinsichtlich der Gesellschaft diesem Ergebnis noch zustimmen, wenngleich auch hier nicht verkannt werden darf, daß durch das Prinzip der gesamten Hand gegenüber dem reinen Sozietätsrecht eine starke Annäherung an die juristische Person stattgefunden hat, wobei aber immer von entscheidender Bedeutung ist, daß die Gesellschafter Träger der Rechte und Pflichten der Gesellschaft sind, daß das Gesellschaftsvermögen ein Teil ihres Privatvermögens ist. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, wird auch die sehr umstrittene Frage, ob die Gesellschafter mit dem Gesellschaftsvermögen auch für Schulden haften, die sie nicht in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, sondern als Privatschuldner treffen, für die Gesellschaft dahin zu entscheiden sein, daß die Gesellschafter auch für solche Schulden, soweit sie Gesamtschulden sind, mit dem Gesellschaftsvermögen haften[1]). Hinsichtlich des nicht rechtsfähigen Vereins dürfte diese Frage unter Berücksichtigung der stärkeren Betonung des Vereinsvermögens als Sondervermögen zu verneinen sein. — Nun hat zwar auch hinsichtlich des nicht rechtsfähigen Vereins das geschriebene Recht unter Verweisung auf die Bestimmungen des Gesellschaftsrechts das indi-

---

[1]) Stein, ZPO § 736 II; vgl. auch die dort angeführte Literatur OLG Bd. 8 S. 81.

vidualistische Moment der Gesellschaft gegenüber dem überindividualistischen der juristischen Person in den Vordergunnd geschoben. Allein der tatsächlichen Rechtslage und dem unbedingten Bedürfnis des nicht rechtsfähigen Vereins entspricht diese Regelung in keiner Weise. Der nicht rechtsfähige Verein ist keine Gesellschaft. Er ist in seinem innersten Wesen, wie seine Organisation zeigt, etwas anderes, nämlich eine Korporation, der allerdings das Recht die Rechtswirkung nach außen versagt hat, die es sonst korporativ organisierten Gebilden gewährt. Darin liegt die Schwierigkeit der rechtlichen Beurteilung der nicht rechtsfähigen Vereine. Korporationen sind sie nicht kraft Gesetzes, und Gesellschaften können sie nicht sein infolge ihrer gänzlich anderen Organisation, die ihr Zweck (weiter Wirkungskreis) erfordert. Daß hier in der Regelung eines wichtigen Rechtsinstituts eine Lücke klafft, hat wohl auch der Gesetzgeber gefühlt. Darauf weisen die Sonderbestimmungen für den nicht rechtsfähigen Verein in der ZPO. §§ 50 Abs. II und 735 und der KO. § 213 hin. Die notwendige Folgerung aus diesen Bestimmungen in Verbindung mit der ganzen Organisation des nicht rechtsfähigen Vereins, die offensichtlich auf eine auf das Vereinsvermögen beschränkte Haftung der Vereinsmitglieder hinauslaufen, und die die Sicherungsbestimmungen für den Gläubiger im BGB. § 54 Satz 2 erst verständlich machen, hat er in Gestalt einer derartigen Gesetzesbestimmung nicht gezogen,[1]) sondern vielmehr den Parteien — dem Verein und dem mit ihm in Berührung kommenden Dritten — es überlassen, sich das Recht, unter dem sie leben müssen, so zu gestalten, wie es ihren Zwecken entspricht, was durch die dispositive Natur des Gesellschaftsrechts in erheblicher Weise erleichtert wird.

§ 4.

Ehe wir in eine Erörterung der Möglichkeiten der Vereinsmitglieder, ihre Haftung zu beschränken, eintreten, müssen wir mit ein paar Worten die allgemeinere Frage behandeln, ob überhaupt der Abschluß eines Rechtsgeschäfts — über die nicht rechtsgeschäftlichen Schulden wird in einem späteren Abschnitt besonders gehandelt werden — in der Weise möglich ist, daß der dadurch Verpflichtete nur mit einem bestimmten Teil seines Vermögens haftet.

[1]) Siehe Leist: Vereinsherrschaft und Vereinsfreiheit S. 32 ff.

Das Gesetz hat in verschiedenen Fällen diese Möglichkeit vorgesehen. Diese Fälle gehen zurück auf das Recht des Erben, seine Haftung für Nachlaßschulden unter bestimmten Voraussetzungen auf den Nachlaß zu beschränken. Das geschieht in der Regel durch Eröffnung des Nachlaßkonkurses oder durch Anordnung der Nachlaßverwaltung; (BGB. § 1975) ausnahmsweise findet eine Beschränkung der Haftung des Erben nicht durch ein amtliches Verfahren, sondern durch Privatabsonderung des Nachlasses statt: BGB. §§ 1990, 1989, 1973 und 1992.[1]) In beiden Fällen kann der Erbe die Nachlaßgläubiger auf den als Sondervermögen von seinem übrigen Privatvermögen getrennten Nachlaß zwecks Befriedigung verweisen. Voraussetzung ist naturgemäß immer, daß seine Haftung noch beschränkbar ist. Wird ein solcher Erbe verklagt, so muß er sich die Beschränkbarkeit seiner Haftung im Urteil vorbehalten lassen. (ZPO. § 780). Wird dennoch die Zwangsvollstreckung in sein Privatvermögen vorgenommen, was nach ZPO. § 781 sehr leicht möglich ist, so kann er sich durch Vollstreckungsgegenklage (ZPO. §§ 785, 767) dagegen wehren. — Noch geeigneter als Vergleich zur Vereinshaftung erscheint die in BGB. § 2059 getroffene Regelung der Haftung der Miterben für Nachlaßverbindlichkeiten. Die Miterben sind — wenn auch loser als das Gesamthandsverhältnis der Gesellschaft nach BGB. § 719 — eine Gemeinschaft zur Gesamten Hand (BGB. § 2033). So ist es auch verständlich, daß sich ihre Haftung für Nachlaßverbindlichkeiten im Wege der bloßen Einrede auf den Nachlaß als Sondervermögen beschränken können, ohne daß es der Voraussetzungen des § 1975 BGB. bedürfte. Die prozeßrechtlichen Voraussetzungen der Haftungsbeschränkung sind die gleichen wie beim Alleinerben. — In den Grundzügen ähnlich, wenn gleich ein Haften des Sondervermögens nicht in der Schärfe wie bei der Erbenhaftung hervortritt, ist die beschränkte Haftung der für Gesamtschulden nach der Teilung persönlich haftenden Ehegatten geregelt, die sich nur auf die aus dem Gesamtgut zugeteilten Gegenstände erstreckt (BGB. § 1480). Die Geltendmachung der Haftungsbeschränkung erfolgt gemäß BGB. § 1990 und 1991 und ZPO. § 786. Schließlich läßt das Gesetz eine be-

---

[1]) Vgl. Leonhard, Erbrecht § 1967, II B, 2 u. 3. Leonhard. Ein Lehrbuch in kurzen Sätzen S. 207, 208.

schränkte Haftung zu in den Fällen von BGB. § 419 Abs. II und HGB. § 25 Abs. II.

Die Frage, ob in gleicher Weise, wie es das Gesetz getan hat, in jedem Falle durch Vertrag die Haftung des durch ihn Verpflichteten auf ein Sondervermögen beschränkt werden kann, ist nicht ganz unbestritten, wird jedoch von der überwiegenden Mehrzahl der Schriftsteller bejaht.[1]) Dem ist zuzustimmen, da angesichts der dispositiven Natur der in Frage kommenden Rechtssätze, die es den vertragsschließenden Parteien in weitgehender Weise überlassen, den Inhalt des von ihnen geschlossenen Vertrags zu bestimmen, ein Grund, warum der Schuldner stets mit seinem gesamten Vermögen haften soll, es sei denn, daß diese Haftung durch Gesetzesbestimmungen eingeschränkt ist, schlechterdings nicht zu ersehen ist. Daß es etwa, gewissermaßen als Ausgleich für das eingeschränkte Zugriffsrecht des Gläubigers, zur Gültigkeit eines derartigen Vertrags weiterer vertraglicher Abmachungen bedürfte, die eine Sorgfaltspflicht des Schuldners hinsichtlich der Verwaltung des haftenden Sondervermögens enthalten, wie sie dem Erben für die Nachlaßverwaltung schon durch Gesetz auferlegt ist, das ist mit Planck[2]) abzulehnen, der richtig bemerkt, daß die Gefahr, die der Gläubiger im vorliegenden Falle läuft, kein ausreichender Grund ist, eine derartige Vereinbarung überhaupt für unzuläßig zu halten. Wird von dem Vertreter des nicht rechtsfähigen Vereins mit einem Dritten eine derartige gegenständlich[3]) auf den Anteil der Vereinsmitglieder am Vereinsvermögen beschränkte Haftung vereinbart, so kann der Dritte, wie oben hinsichtlich der unbeschränkten Haftung schon dargelegt, entweder gegen den Verein als solchen vorgehen (ZPO. § 735) oder gegen die Mitglieder nach ZPO. § 736, die sich dann, gleich dem Erben, ihre beschränkte Haftung nach ZPO. § 780 im Urteil vorbehalten lassen müssen und, wenn eine über das haftende Sondervermögen hinausgehende Zwangsvollstreckung

[1]) So Planck, Allgemeiner Teil § 54, 3 i.; Oertmann, Allgem. Teil § 54, 3a; Enneccerus, Lehrbuch § 226; Eck Vorträge S. 84; Hachenburg, Vorträge S. 474; Gierke S. 39 Anm. 64; Siber, Schuldenhaftung in Iherings Jahrb. Bd. 50 S. 129; Geib, Rechtsschutzbegehren und Anspruchsbetätigung S. 163 ff. und S. 172 ff. a. M. Hölder, Natürliche und juristische Personen S. 285.

[2]) Schuldverhältnisse, Vorbem. S. 31.

[3]) s. auch Eck S. 84. Geib a. a. O. S. 163 ff.

stattfindet, diese im Wege der Vollstreckungsgegenklage (ZPO. § 767) abwehren können. Immer bleibt jedoch — worauf Geib (S. 172 ff) zutreffend hinweist — zu beachten, daß eine vertragliche Beschränkung nur des „privatrechtlichen Anspruchs," nicht des „staatlichen Vollstreckungsrechts" zulässig ist.

Mit ein paar Worten sei an dieser Stelle noch auf den Begriff der Haftung im allgemeinen eingegangen, wodurch unsere bisherigen Feststellungen noch erhärtet werden: Wir verstehen unter Haftung nur das Zugriffsrecht des Gläubigers bei Ausbleiben der schuldnerischen Leistung. Wenn auch das BGB. die Bezeichnung „Haftung" in ganz verschiedenen Zusammenhängen gebraucht, z. B. in den §§ 277, 179 Abs. III, 436, 437 und 459, so bedeutet diese letztere Haftung auch nichts anderes als ein Verpflichtetsein des Schuldners, d. h. als ein Schulden, für das dann wieder eine Haftung im Sinne eines Zugriffsrechts des Gläubigers, also eine Haftung in unserem Sinne, besteht.[1]) Diese Klarstellung des Begriffs Haftung muß etwaigen Erörterungen über die Frage von Schuld und Haftung vorausgehen. Von solchen Erörterungen ist hier abzusehen. Zwar soll nicht verkannt werden, daß dogmatisch für die Klarstellung der Rechtsnatur der hier interessierenden Schulden mit beschränkter Haftung durch eine getrennte Behandlung der Begriffe Schuld und Haftung viel Klarheit gewonnen worden ist. Auch die Frage, ob man in der Sachhaftung im engeren Sinne (Grundstücks-Pfandrechte und Reallasten) ein der auf ein Sondervermögen beschränkten Haftung gleiches Rechtsinstitut erblicken dürfe, ist durch die Untersuchungen über Schuld und Haftung aus verschiedenen Gründen[2]) in verneinenden Sinne beantwortet worden. Fest steht nach alledem, daß es Schulden mit entweder durch Gesetz oder durch Vertrag beschränkter Haftung gibt. Welche juristische Konstruktion wir diesen Rechtsgebilden geben: ob wir eine auf bestimmte Gegenstände oder Inbegriffe von solchen begrenzte Schuld, der eine entsprechend begrenzte Haftung entspricht, annehmen,[3]) oder ob wir eine unbegrenzte Schuld mit begrenztem Zugriffsrecht des Gläubigers annehmen,[4]) ist für das Ergebnis gleichgültig. Immer

---

[1]) So Planck, Vorbem. Schuldverhältnisse S. 19.
[2]) siehe Planck, Vorbem. S. 35.
[3]) So Hellwig, Lehrbuch I S. 229.
[4]) So Geib, Rechtsschutzbegehren S. 166.

wieder kommen wir zu der Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung auf ein Sondervermögen; dieses Ergebnis genügt uns. Seine dogmatischen Grundlagen sind im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter zu untersuchen.

§ 5.

Bis hierher herrscht ziemliche Einigkeit in Wissenschaft und Praxis. Und auch die sich aus den bisherigen Ausführungen zwangsläufig ergebende Frage: Können die Vereinsmitglieder von sich aus ihre Haftung für rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten, die ihre Vertreter eingegangen sind, auf das Vereinsvermögen beschränken, wird nach den allgemeinen Rechtssätzen der Stellvertretung überwiegend bejaht. Außerordentlich stark jedoch ist der Gegensatz der Ansichten hinsichtlich der Frage, wann hat diese Beschränkung der Vertretungsmacht des Vertreters des nicht rechtsfähigen Vereins gegenüber Dritten, mit denen er im Namen des Vereins kontrahiert, Wirkung? Die Beschränkung der Vertretungsmacht des für den nicht rechtsfähigen Verein Handelnden wird meistens in der Satzung des Vereins festgelegt werden und so wird die für die Haftung der Vereinsmitglieder entscheidende Frage dahin zu stellen sein: Kann die Haftung der Vereinsmitglieder mit Wirkung gegen Dritte ausdrücklich oder stillschweigend durch Satzungsbestimmung auf ihren Anteil am Vereinsvermögen beschränkt werden? Hier stoßen die Interessen der Beteiligten aufs schärfste aufeinander, und was eine Entscheidung in diesem Falle so außerordentlich erschwert, ist der Umstand, daß sowohl die Vereinsmitglieder als auch diejenigen, die mit ihnen in Rechtsbeziehungen treten, gute Gründe dafür ins Feld führen können, daß gerade ihnen ein besonderer Schutz zuteil werde. Wer möchte bei einem viele Tausende von Mitgliedern umfassenden Verein jedem einzelnen Mitglied zumuten, mit seinem gesamten Vermögen für die Vereinsschulden einzustehen? Wer andererseits wird verkennen, daß der Außenstehende bei der oft herrschenden Undurchsichtigkeit der Rechtsverhältnisse des nicht rechtsfähigen Vereins (die Satzung wird nicht veröffentlicht) weitgehenden Schutzes bedarf, wenn er mit dem nicht rechtsfähigen Verein kontrahiert? Unsere schwierige Aufgabe wird es sein, in diesem Interessenkonflikt einen billigen Ausgleich zu finden.

Wir wenden uns zunächst dem Fall zu, in dem die Vereinsmitglieder ausdrücklich ihre Haftung auf das Vereinsvermögen beschränkt haben und stellen als Grundlage der folgenden Ausführungen noch einmal fest, daß die Vertretungsbefugnis des für den nicht rechtsfähigen Verein Handelnden nach den Grundsätzen des Gesellschaftsrechts, gleich der des geschäftsführenden Gesellschafters eine rechtsgeschäftliche, d. h. durch ausdrückliche oder stillschweigende Bevollmächtigung erteilte, ist (BGB. § 166), daß also hinsichtlich ihrer Erteilung und ihres Umfanges die Bestimmungen der §§ 164 ff. BGB. in Verbindung mit den Rechtssätzen des Gesellschaftsrechts Anwendung finden. Es ist vereinzelt[1]) behauptet worden, daß sich die Vertretungsbefugnis des für den nicht rechtsfähigen Verein Handelnden, insbesondere ihr Umfang, aus der Satzung des Vereins herleitet, und auch eine große Anzahl von Schriftstellern, die sagen wollen, daß eine Einschränkung der Vertretungsbefugnis auf Grund der allgemeinen Rechtssätze über die Vollmacht möglich sei, und daß diese Einschränkung in der Satzung des nicht rechtsfähigen Vereins ihren Niederschlag finden kann und meistens finden wird, und so die Satzung als eine Art Vollmachtsurkunde Wirkung nach außen erlangen kann, gebrauchen die erstgenannte Redewendung. Sie ist in dieser Formulierung zum mindesten ungenau. Grundsätzlich hat die Satzung als „Gesellschaftsvertrag" des nicht rechtsfähigen Vereins nur Wirkung nach innen; sie regelt den Rechtszustand der Vereinsmitglieder untereinander. Das führt richtig Eckstein[2]) aus. Wenn wir dennoch weiter unten zu einem anderen Ergebnis gelangen, so liegt das daran, daß wir die Frage der Vollmachtserteilung des Vereins an seine Vertreter abweichend von Eckstein beurteilen. — Diesen Ausführungen widerspricht es nicht, wenn wir weiter oben gesagt haben, daß für die Organisation des nicht rechtsfähigen Vereins (also das innere Vereinsrecht) die Satzung des rechtsfähigen Vereins in vielerlei Hinsicht verwendbar sei; haben wir doch gleichzeitig ausgeführt, daß diesen korporativ organisierten nicht rechtsfähigen Vereinen die Rechtsordnung die Wirkung nach außen versage, die sie sonst Rechtsgebilden dieser Art ge-

[1]) Raddatz: Braucht der Vorstand im Aktivprozeß eines nicht rechtsfähigen Vereins Vollmacht? In Gruchot Bd. 58 S. 77 ff.

[2]) Die Bedeutung d. Satzungen für den nicht rechtsfähigen Verein in Iherings Jahrb. Bd. 55 S. 243 ff.

währt. Wir müssen die Wirkung der Satzungen nach innen und außen unterscheiden.[1]) Hinsichtlich der Außenwirkung sei nocheinmal folgendes festgestellt: Mag man mit Gierke[2]) die Gründung eines Vereins (eines rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen) als sozialen Gesamtakt ansehen, der in seiner überindividuellen Natur etwas anderes ist, als der individuelle Gründungsvertrag des Gesellschaftsrechts; mag man darauf hinweisen, daß beim nicht rechtsfähigen wie beim rechtsfähigen die neu eintretenden Mitglieder auch hinsichtlich der Vertretungsmacht derjenigen, die für den Verein tätig werden, bereits festgelegte Bestimmungenen vorfinden, also auch beim nicht rechtsfähigen Verein nicht von einer jedesmal durch den eingetretenen neu erfolgenden, individuellen Bevollmächtigung die Rede sein kann. Dennoch steht fest: Die Satzung des rechtsfähigen Vereins hat Wirkung nach außen (BGB. § 26 Abs. II). Der Satzung des nicht rechtsfähigen Vereins als solcher ist Kraft positiver Gesetzesbestimmung (BGB. § 54 S. I.) eine derartige Wirkung versagt. Wieder zeigt sich uns der schon so oft bemerkte Widerspruch zwischen dem tatsächlichen Wesen des nicht rechtsfähigen Vereins und der rechtlichen Regelung, die dieses Institut erfahren hat. Die für den rechtsfähigen Verein Handelnden, schöpfen ihre Vertretungsbefugnis aus der Verfassung des Vereins, sie sind seine Organe, ihr Handeln stellt sich als Handeln des Vereins dar (monistisch);[3]) für den nicht rechtsfähigen Verein handeln Vertreter, deren Macht zum Handeln auf der ihnen erteilten Vollmacht beruht, die allerdings in der Satzung Aufnahme finden und so mittelbar die Satzung zur Rechtsquelle für den Umfang der Vertretungsmacht machen kann. (Dualistisch[4]). Nur die Rechtssätze des Vollmachtsrechts können uns also, wie wir schon oben ausführten, für die folgenden Erörterungen als Grundlage dienen.

Nehmen wir zunächst einmal den Fall an, daß die Vereinsmitglieder eines nicht rechtsfähigen Vereins ihrem Vertreter durch Erteilung einer besonderen Vollmachtsurkunde Vertretungsmacht erteilt haben (was praktisch wohl nur hinsichtlich der Bevollmächtigung eines Spezialvertreters vorkommt), so ergibt sich aus dem klaren Wortlaut des Gesetzes folgendes: Nach BGB.

---

[1]) Eckstein S. 252 ff. a. M. Raddatz, Gruch. Bd. 58 S. 85 a. E. und 86.
[2]) Die Genossenschaftstheorie und die Deutsche Rechtsprechung S. 133.
[3]) u. [4]) Oertmann: Allgem. Teil § 26, 5 A.

§ 167 wird die Vollmacht als einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung erteilt, entweder gegenüber dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll, oder gegenüber dem zu Bevollmächtigenden. Das letztere genügt, um eine vollgültige Bevollmächtigung zu erzielen. Die von verschiedenen Schriftstellern aufgestellte Behauptung, daß die nur dem Bevollmächtigten gegenüber erklärte Vollmacht keine echte Vollmacht und daß der Vertreter bei Mitteilung seiner Vollmacht an den Dritten „Vollmachtsbote" sei, so daß also der Vollmachtgeber und nicht der Vertreter bei Ueberschreitung der Vollmacht haftet, bedarf, da sie dem klaren Wortlaut des Gesetzes widerspricht, keiner Widerlegung.[1]) Ist nun die Vollmacht, wie in unserem Fall durch eine besondere Urkunde erteilt, so ist für ihren Umfang naturgemäß der Inhalt der Vollmachtsurkunde maßgebend, den der Vollmachtgeber nach seinem Belieben festsetzen, also auch dahin begrenzen kann, daß der Vereinsvertreter die Mitglieder nur mit ihrem Anteil am Vereinsvermögen soll verpflichten können. Einen gesetzlich festgelegten Inhalt der Vollmacht, wie etwa das HGB. in den §§ 49, 50 und 126 kennt das BGB. nicht. Will der Dritte, der mit dem Vertreter kontrahiert hinsichtlich des Bestehens und des Umfanges der Vollmacht sicher gehen, so bleibt ihm gar nichts anderes übrig, als sich genau über diese Punkte zu informieren, d. h. in unserem Fall, sich einfach die Vollmachtsurkunde vorlegen zu lassen. Der Inhalt der Vollmachtsurkunde schützt ihn immer, es sei denn, daß er bösgläubig ist. Einen Schutz des Bösgläubigen aus dem Umstand herzuleiten, daß das Gesetz in den §§ 170 ff. BGB. in Verbindung mit § 173 nur hinsichtlich des Erlöschens der Vollmacht dem Bösgläubigen oder fahrlässigen Dritten den Schutz entzieht, hinsichtlich des Umfanges der Vollmacht aber schweigt, ist nicht angängig. Im Gegenteil: aus dem Sinn des Gesetzes ist zu entnehmen, daß die Bestimmungen über das Erlöschen der dem Dritten gegenüber erklärten Vollmacht auf ihren Umfang entsprechend anzuwenden sind.[2]) Unterläßt es der Dritte, sich über das Bestehen und den Umfang der Vollmacht zu vergewissern, so setzt er sich der Gefahr aus, mit einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abzuschließen, da die Erklärungen, die ihm

[1]) Das Nähere s. Hupka: Die Vollmacht S. 199 ff.
[2]) Hupka S. 225 ff.

etwa der Vertreter über den Umfang der Vollmacht abgibt, ihn nicht schützen. Ein Schutz seines guten Glaubens findet hier im BGB. nicht statt. Wie vorsichtig der mit einem Vertreter abschließende Dritte sein muß, ergibt sich aus dem im Seuff. Arch. Bd. 44 Nr. 174 angeführten Fall, in dem eine Vollmachtseinschränkung vorlag, die der Dritte unmöglich kennen konnte, und es sich zudem um Kaufleute handelte, bei denen doch sonst nach den Grundsätzen des Handelsrechts nach Treu und Glauben verfahren und der gute Glaube in weitergehendem Maße geschützt wird als im BGB. (s. z. B. HGB. § 366). — Das alles hat allerdings immer zur Voraussetzung, daß nur dem Bevollmächtigten gegenüber die Vollmacht erklärt worden und dem Dritten keinerlei andersgeartete Mitteilung über den Umfang der Vollmacht zugegangen ist.

Nun wird es praktisch selten vorkommen, daß die Mitglieder eines nicht rechtsfähigen Vereins ihre Vertreter durch Ausstellen einer besonderen Vollmachtsurkunde bevollmächtigen. Die Regel wird vielmehr sein, daß sie Spezialvertreter zum Abschluß irgend eines bestimmten Rechtsgeschäfts mündlich, den Vorstand aber durch eine Bestimmung in der Satzung bevollmächtigen werden, das letztere vor allen Dingen dann, wenn die Vollmacht einen bestimmten Umfang haben soll, insbesondere die Mitglieder nur mit ihrem Anteil am Vereinsvermögen verpflichtet sein wollen. Wodurch unterscheidet sich nun diese Art der Bevollmächtigung von der oben erwähnten, durch eine besondere Urkunde erteilten? Wir meinen durch nichts. Es wird wohl nicht bestritten werden können, daß der Vertreter eines nicht rechtsfähigen Vereins durch Vorlegung der Vereinssatzung, die eine dementsprechende Bestimmung enthält, seine Vertretungsmacht nachweisen kann. Im Gegenteil: Das wird das durchaus übliche sein, bekommt doch auf diese Weise der mit dem Verein Kontrahierende den besten Einblick in die Vereinsverhältnisse, nicht nur hinsichtlich der Bevollmächtigung des Vertreters. Der Dritte ist so am besten geschützt. Will der Verein ihm keinen Einblick in seine Verhältnisse gewähren, so kann er ja eine besondere Urkunde über die erteilte Vollmacht ausstellen. — Ist nun in der Satzung über die Vertretungsbefugnis des Vereinsvertreters eine besondere (einschränkende) Bestimmung getroffen, hat aber der Vereinsvertreter

über seine Vertretungsmacht hinaus abgeschlossen, so ist nach den weiter oben entwickelten allgemeinen Grundsätzen über die Vollmacht der Vertretene nicht verpflichtet, sondern nur der Vertreter ohne Vertretungsmacht. Dem Vertretenen ist das Überschreiten der Vollmacht unschädlich (BGB. §§ 166 und 177). Dem Dritten wird nicht mehr zugemutet, als in allen anderen Fällen, in denen er mit einem Bevollmächtigten zu tun hat: Er muß immer den Umfang der Vollmacht prüfen, will er sicher gehen.[1]) Wie schon oben erwähnt, darf allerdings die Vollmacht nur dem Bevollmächtigten gegenüber (hier also in der Satzung) erklärt sein. Daß die Satzung regelmäßig nur das Innenverhältnis zwischen den Vereinsmitgliedern regelt, schließt keinesfalls die Möglichkeit aus, daß sie in diesem Fall als Legitimationsurkunde[2]) für den Vereinsvertreter dienen kann, und so Wirkung nach außen erhält. Das wird auch durch das Gesetz bestätigt, wie die folgenden Erwägungen ergeben: Von Eckstein[3]) und Rümelin[4]) ist behauptet worden, daß in der Bestellung zum Vereinsvorstand die Erklärung einer unbeschränkten Bevollmächtigung gegenüber dem mit dem Verein Kontrahierenden zu erblicken sei — Eckstein kommt zu diesem Ergebnis durch den überraschenden Schluß, daß der Bevollmächtigung des Vertreters das Recht der juristischen Person zugrunde liege, daß also BGB. § 26 zur Anwendung gelange mit Ausnahme von Abs. II Satz 2. Nimmt man aber mit Eckstein das erstere an (was wir nicht tun, so liegt zu letzterer Annahme kein ersichtlicher Grund vor, — und daß infolgedessen die Bestimmungen der §§ 170 und 173 BGB. Anwendung fänden, nach denen interne Abänderungen der dem Dritten gegenüber erteilten Vollmacht für diesen wirkungslos seien. Das ist auf Grund der Argumentation der genannten Schriftsteller richtig, aber die Voraussetzung von der sie ausgehen, ist wohl kaum haltbar, wenngleich auch ihre beachtlichen Gründe genaueste Prüfung fordern. Dennoch meinen wir im Gegensatz zu ihnen: In der Vorstandsbestellung ist nicht ohne weiteres

---

[1]) So auch Komm. d. RGR. § 714 Anm. 2.

[2]) Auch Rümelin (a. a. O.) arbeitet mit dem Begriff der Legitimation.

[3]) Die Bedeutung der Satzungen für den nicht rechtsfähigen Verein in Iherings Jahrb. Bd. 55 S. 253 ff.

[4]) Die Haftung der Mitglieder eines nicht rechtsfähigen Vereins. Arch. ziv. Prax. Bd. 101 S. 363 ff.

eine unbeschränkte Vertretungsbefugnis zu erblicken; das geht klar aus dem hier in Frage kommenden § 714 BGB hervor. Dieser regelt den praktisch sehr häufig vorkommenden Fall, daß in der Vereinssatzung über die Vertretungsbefugnis des Vorstandes keinerlei Bestimmungen getroffen sind dahingehend, daß dann der Vorstand stillschweigend bevollmächtigt[1]) sein soll, den nicht rechtsfähigen Verein im Rahmen seiner Geschäftsführungsbefugnis auch nach außen hin zu vertreten. Das gleiche gilt, wenn die Vertretungsbefugnis nur ganz allgemein umrissen ist; etwa so: der Vorstand ist befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Auch dann richtet sich der Umfang der Vertretungsbefugnis nach dem der Geschäftsführungsbefugnis. Das tut der Vollmacht, als gegenüber dem Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten (Gesellschaftsvertrag, Dienstvertrag) selbständigem Rechtsinstitut keinerlei Abbruch, da ihr Umfang sehr wohl von dem ihr zugrundeliegenden Innenverhältnis abhängig sein kann[2]). Maßgebend für die Vertretungsbefugnis ist also der Umfang der Geschäftsführungsbefugnis; sie ist regelmäßig geregelt in der Satzung und zwar kann das in ganz beliebiger Art und Weise geschehen. Wenn auch die Geschäftsführungsbefugnis des Vorstandes gewöhnlich eine allgemeine sein wird, d. h. alles umfaßt, was dem Wesen des Vereins entsprechend in ihren Rahmen fällt — also z. B. nicht Verträge ungewöhnlicher Art (Gruch. Bd. 55 S. 94), — so ist das doch nicht notwendig der Fall. Denn es ist sicherlich zulässig, daß die Geschäftsführungsbefugnis der Vorstandsmitglieder in der Satzung etwa so geregelt wird, daß einzelnen von ihnen bestimmte Geschäfte zur Erledigung übertragen werden, d. h. ihre Geschäftsführungsbefugnis und somit auch ihre Vertretungsbefugnis begrenzt sind. Ist die Geschäftsführungsbefugnis unbegrenzt, und die Vertretungsbefugnis weder durch Satzungsbestimmungen noch besondere Urkunden abweichend geregelt — über die Möglichkeit der stillschweigenden Vollmachtsbegrenzung weiter unten —, so ist naturgemäß auch die Vertretungsbefugnis und infolgedessen die Haftung der Mitglieder unbegrenzt (BGB §§ 427, 714). — Demjenigen, der mit den Ver-

---

[1]) Staudinger BGB § 714 Anm. I. a. M. Raddats, Gruch Bd. 58 S. 86.

[2]) Oertmann, BGB § 167, 1d.

tretern eines nicht rechtsfähigen Vereins rechtsgeschäftlich zu tun hat, bleibt also auch in diesem Fall nichts anderes übrig, als die Vertretungsbefugnis der Vertreter zu prüfen, d. h. sich die Satzung vorlegen zu lassen, und das ist, wie ja schon des öfteren ausgeführt, keine unbillige Benachteiligung des Dritten[1]). Übrigens spricht doch wohl auch die Formelierung des § 715 BGB für die hier entwickelte Ansicht, daß in bestimmten Fällen die Vereinssatzung Wirkung nach außen habe. — Daß wir auf diesem Wege durch Schlußfolgerungen, die sich aus dem Wesen der Vollmacht ergeben, hinsichtlich der Haftung der Mitglieder des nicht rechtsfähigen Vereins zu dem gleichen Ergebnis kommen, wie es sich bei dem rechtsfähigen Verein aus den Gesetzesbestimmungen bezw. seiner Verfassung ergibt (sehen wir von der Haftung des für den nicht rechtsfähigen Verein Handelnden nach BGB § 54 Satz 2 ab), mag bedauerlich erscheinen, wenn man auf dem Standpunkt steht, daß der nicht rechtsfähige Verein durch möglichst ungünstige Gestaltung der Haftung seiner Mitglieder zur Eintragung zu zwingen sei. Sieht man aber von diesem Gesichtspunkt ab, so ist das gefundene Ergebnis nicht unbillig. Dem Dritten mutet es nicht mehr zu, als ihm nach den allgemeinen Bestimmungen der Rechtsordnung zugemutet werden darf: Er muß sich über die Rechtsverhältnisse seines Vertragsgegners unterrichten. Ob er das, wie beim rechtsfähigen Verein, durch Einsicht in das Vereinsregister tut, oder sich, wie beim nicht rechtsfähigen Verein, die Satzung oder eine besondere Vollmachtsurkunde vorlegen läßt, ist gleichgültig: Das auch von Weißenberg (S. 40) geforderte Prinzip der Erkennbarkeit der beschränkten Haftung ist hier wie dort gewahrt und mehr kann der Dritte nicht verlangen. — Den Vereinsmitgliedern gewährt es den erforderlichen Schutz, den sie kraft der Form ihrer Organisation verlangen können, denken wir vor allen Dingen an die zahlreichen, eine erhebliche Mitgliederzahl umfassenden „idealen" Vereine. Daß in einem solchen Fall trotz ausdrücklicher Bestimmung der Vorstand in der Lage sein soll, jedes Mitglied mit seinem gesamten Privat=

---

[1]) So auch Endemann: Lehrbuch zum BGB S. 205 Anm. 16. Ferner steht auf diesem Standpunkt die Mehrzahl der Schriftsteller. Meinungen dafür und dagegen s. Planck: Allgem. Teil § 54 Anm. 3 i. — Dem schließt sich das RG in mehreren Entscheidungen an.

vermögen zu verpflichten, wird ernstlich nicht angenommen werden können.

Bei der Formlosigkeit der Satzung und der Bevollmächtigung — beide bedürfen nicht der Schriftform — könnte die Vertretungsmacht des Vereinsvertreters und damit die Haftung der Mitglieder nicht nur ausdrücklich, sondern auch stillschweigend beschränkt sein. Auch in einer schriftlich abgefaßten Satzung kann unter bestimmten, weiter unten noch genauer zu erörternden Umständen eine stillschweigende Haftungsbeschränkung enthalten sein. Ob solch eine stillschweigende Haftungsbeschränkung möglich ist, davon soll im folgenden unter Ausschluß der bis jetzt behandelten Fälle ausdrücklicher Haftungsbeschränkung die Rede sein. War es schon im Falle der ausdrücklichen Haftungsbeschränkung schwierig, zu einem in jeder Hinsicht billigen Ergebnis zu gelangen, so ist das bei der Annahme der Zulässigkeit einer stillschweigenden Haftungsbeschränkung in erhöhtem Maße der Fall, weil hier eine Entscheidung, die allgemeine Gültigkeit hat, wohl kaum möglich ist, und diejenigen, denen das Ergebnis unserer bisherigen Untersuchung im Interesse des nicht rechtsfähigen Vereins nicht befriedigend erscheint, diese Schwierigkeit benutzen, um so zu ihrem Ziele, der unbedingt beschränkten Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen zu gelangen; so z. B. Eckstein[1]), der annimmt, daß sich die Haftungsbeschränkung aus dem Wesen des Vereins ohne weiteres ergebe und so zu einem sehr unsicheren Ergebnis kommt. Wie in den bisherigen Erörterungen über die Frage der Haftungsbeschränkung, so muß auch im folgenden oberster Grundsatz das Prinzip der Erkennbarkeit der beschränkten Haftung sein, d. h.: der mit dem Verein Kontrahierende muß beim Vertragsabschluß von den Verhältnissen des nicht rechtsfähigen Vereins eine derartige Kenntnis gehabt haben, daß unter Zugrundelegung der §§ 133 und 157 BGB. anzunehmen ist, daß er mit der beschränkten Haftung der Vereinsmitglieder rechnete und auch rechnen mußte. Die entscheidende Frage lautet also: Wann geht der objektive Sinn der abgegebenen Willenserklärung auf Haftungsbeschränkung? Das ist jedenfalls nicht immer schon dann der Fall, sobald nur im Namen eines nicht rechtsfähigen Vereins gehandelt wird. Auf dieser Annahme beruhen die Ausführungen

[1]) Sächs. Arch. 1917 Nr. 3/4.

von Danz[1]), der zu dem Ergebnis kommt, daß sich aus dem Handeln im Namen des nicht rechtsfähigen Vereins in Verbindung mit seiner Organisation die auf das Vereinsvermögen beschränkte Haftung als Regel ergebe, und daß es einer ausdrücklichen Erklärung des Dritten bedürfe, wenn die Vereinsmitglieder persönlich verpflichtet werden sollen. . . . Diesem Ergebnis ist nicht zuzustimmen. Es stellt sich einseitig auf die Seite der Vereinsmitglieder und läßt dem Dritten auch nicht den notwendigsten Schutz zuteil werden. Wir folgen vielmehr im Folgenden im wesentlichen den trefflichen Ausführungen Rümelins[2]). — Machen wir uns zunächst einmal den Danzschen Standpunkt zu eigen, daß eine Willenserklärung so auszulegen sei, wie sie der Laie versteht, daß nicht etwa der innere Wille der Parteien maßgebend ist, sondern nur das, was nach dem erklärten Willen verstanden werden kann, stellt auch Danz fest. — So müssen wir im Ergebnis abweichend von Danz feststellen: Davon, daß der Dritte, sobald im Namen einer Personenvereinigung gehandelt wird, darin eine auf das Vermögen dieser Vereinigung beschränkte Haftung erblickt, kann keine Rede sein. Daß er mit dieser beschränkten Haftung rechnet, wenn er mit einer Stadtgemeinde oder etwa der Deutschen Bank[3]) abschließt, ist selbstverständlich. Daß davon aber keine Rede sein kann, wenn er mit einem Ruderklub[4]) abschließt, dessen Verhältnisse als eines kleinen, auf die Mitwirkung und vor allen Dingen auf den Kredit der Mitglieder berechneten Sportklubs er kennt, ist genau so sicher. Auch der Laie wird sich eine Vorstellung, wenn auch meist eine oberflächliche von der Art der Zusammensetzung einer Personenvereinigung machen und aus ihr seine Schlüsse ziehen; er wird bei einer Aktiengesellschaft mit anderen Verhältnissen, als etwa bei einem kleinen Verein irgendwelcher Art rechnen. Ferner steht fest, daß sich die mit dem Verein Kontrahierenden sehr oft von den Rechtsverhältnissen des Vereins überhaupt keine genaue Vorstellung machen, wobei ruhig zugegeben werden kann, daß sie vielleicht auch an eine Befriedigung in erster Linie aus dem Vereinsvermögen denken.

[1]) DJZ. 1907 S. 377 ff.
[2]) Arch. f. d. Zivil. Praxis Bd. 101 S. 361 ff.
[3]) Danz S. 380.
[4]) Danz S. 380.

Daß sie sich aber so genaue Vorstellungen von dem Vereinsvermögen als einem Sondervermögen, und weiter der Mitgliederhaftung als einer auf dieses Vermögen beschränkten Haftung machen, wie Danz es behauptet, darf in der Regel als ausgeschlossen gelten.[1]) Davon jedenfalls, daß, wenn ein Vertreter im Namen des Vereins abschließt, nur mit dem Vereinsvermögen gehaftet wird, und daß diese Auffassung die allgemein verkehrsübliche sei, davon kann, so meinen wir im Gegensatz zu Danz, nicht die Rede sein. — Aber ganz abgesehen von den bisherigen Ausführungen, kommen wir noch aus einem anderen Grunde zu einem von Danz abweichenden Ergebnis. Es handelt sich hier um die Auslegung von Willenserklärungen. Oberster Grundsatz muß in diesem Falle sein, zu einem für beide Parteien billigen Ergebnis zu gelangen; das geschieht durch Abwägen der beiderseitigen Interessen. Dazu genügt es jedoch nicht, daß wir, wie Danz es tut, feststellen,[2]) was die Parteien als Laien aus den abgegebenen Willenserklärungen tatsächlich entnommen haben; daß das wichtig und bei jeder Auslegung zu berücksichtigen ist, soll nicht bestritten werden. Allein entscheidend aber kann es nicht sein; das meint wohl auch Eckstein (S. 256) mit seinen Ausführungen. Wollen wir zu einem billigen Ergebnis gelangen, so hat die Fragestellung vielmehr zu lauten: Nicht, was ist von einer Partei verstanden worden, — das ist oft eine unsichere Grundlage, — sondern, was durfte, bezw. mußte verstanden werden?[3]) Als Ausgangspunkt muß uns bei Beantwortung dieser Frage das Gesetz dienen. Es wägt auch in seinen dispositiven[4]) Vorschriften die gegenseitigen Interessen ab und sagt uns, was in der Regel gelten soll. Das ist in unserem Falle die unbeschränkte Haftung der Mitglieder. Soll von dieser Regel abgewichen werden, so haben wir zum Schutz des Dritten das Erkennbarkeitsprinzip gefordert. Dem geschieht im Falle ausdrücklicher Haftungsbeschränkung Genüge durch besondere Bestimmungen hinsichtlich Umfanges der Vollmacht in der Vereinssatzung oder in einer besonderen Vollmachtsurkunde. Eine stillschweigende

---

[1]) Rümelin S. 367.
[2]) Vgl. für das Folgende: Rümelin S. 368 ff.
[3]) Rümelin S. 368.
[4]) Rümelin S. 369.

Haftungsbeschränkung ist aus der Verfassung des Vereins allein (Organisation ꝛc.), d. h. seinem Wesen nicht zu entnehmen, sondern nur aus folgenden Umständen: einerseits müssen die Verhältnisse des Vereins (Zweck, Organisation, Mitgliederzahl) derartige sein, daß die Vereinsmitglieder billiger Weise erwarten dürften, daß das Publikum mit einer Haftungsbeschränkung auf das Vereinsvermögen einverstanden sei.[1]) Andererseits muß der mit dem Verein Kontrahierende von diesen Verhältnissen des Vereins diejenige Kenntnis gehabt haben, daß ihm zugemutet werden kann, die beschränkte Haftung gegen sich gelten zu lassen. Wann ist das der Fall? Eine Entscheidung allgemein gültiger Art ist, wie gesagt, nicht möglich; es wird immer auf den einzelnen Fall ankommen. Und da ist zu sagen, daß bei einer Hauptgruppe von Vereinen, den großen „idealen" Vereinen, die sich oft über ganz Deutschland erstrecken, der mit dem Verein abschließende Dritte regelmäßig mit der Möglichkeit, sich nur an das Vereinsvermögen halten zu können, rechnen wird.

Die in zahllosen Orten verstreuten Mitglieder kennt er überhaupt nicht, weiß nur, daß es oft viele Tausende sind; die Möglichkeit, sich an ihr Privatvermögen zu halten, zieht er gar nicht in Erwägung. In diesem Falle jedes Mitglied als Gesamtschuldner für die Vereinsschulden mit seinem Privatvermögen haften zu lassen, wäre so widersinnig, daß die Erwähnung dieses Gedankens genügt, um seine Undurchführbarkeit zu zeigen.[2]) Dieses Ergebnis ist für den Dritten auch durchaus erträglich, da bei der Größe dieser Vereine meistens ein ausreichendes Vereinsvermögen seine Ansprüche sicherstellt. Vereine dieser Art sind vor allen Dingen: Verschönerungsvereine, Armenvereine, Volkslesehallen,[3]) Wohltätigkeitsvereine und wissenschaftliche Vereine, eventuell auch größere Sportvereine. — Andererseits wird der mit dem Verein Kotrahierende nicht daran denken, bei kleinen Vereinen aller Art: Kleinen Sportvereinen, Studentenverbindungen und Geselligkeitsklubs nur in dem Vereinsvermögen — das oft gar nicht da ist, — oder in der Haftung des für den Verein Abschließenden — der oft nichts hat — eine genügende Sicherheit zu erblicken. Auch läßt sich aus

---

[1]) Rümelin Seite 371.
[2]) So auch Leonhard, Bürgerl. Recht: ein Lehrb. in kurzen Sätzen S. 20.
[3]) Rümelin S. 371.

den Verhältnissen derartiger Vereine eine beschränkte Haftung in keiner Weise herleiten. Der Verein beruht auf dem Kredit eines jeden seiner Mitglieder und nur in ihrer Haftung mit ihrem Privatvermögen wird der mit dem Verein Kontrahierende eine genügende Sicherheit erblicken. — Etwas andere Grundsätze wie die bisher entwickelten, gelten hinsichtlich der stillschweigenden Haftungsbeschränkung für die wirtschaftlichen Vereine, da zu beachten ist, daß bei Vereinen dieser Art, wenn sie die Möglichkeit, sich in den Formen zu organisieren, die ihnen das Handelsrecht und besondere Reichsgesetze gewährt haben, nicht benutzen, in erhöhtem Maß die unbeschränkte Haftung der Mitglieder Platz greifen muß. Das ist notwendig zum Schutz des Dritten, dem entweder die besonderen Schutzbestimmungen des Gesellschaftsrechts im Handelsrecht und seinen Nebengesetzen, oder die unbeschränkte Haftung der Mitglieder zur Seite stehen muß, wenn sich wirtschaftliche Vereine der Form des nicht rechtsfähigen Vereins bedienen, die für sie so gut wie gar nicht paßt[1]). Insbesondere ist Lindemann a. a. O. zuzustimmen, wenn er aus diesen Gründen die Mitglieder von Kapitalvereinen (Kalibohr-Gesellschaften etc.) unbeschränkt haften läßt. Auch bei den Kartellen — vor allen Dingen dann, wenn sie einen kleineren Kreis von Mitgliedern, etwa eines bestimmten Gebietes, umfassen — ist eine unbeschränkte Haftung der Mitglieder anzunehmen, wenngleich man hier nicht sagen kann, daß die Form des nicht rechtsfähigen Vereins für den Dritten eine unbillige Belastung bedeutet. Wohl aber ist darauf hinzuweisen, daß der mit dem Kartell in Verbindung tretende Dritte in erster Linie mit dem Kredit der im Kartell zusammengeschlossenen Unternehmer rechnen wird, und dagegen läßt sich auch nichts einwenden. Daß auch bei den wirtschaftlichen Vereinen die Haftung der Mitglieder durch besondere Bestimmungen auf das Vereinsvermögen beschränkt werden kann, ist sicher. Eine beschränkte Haftung wird bei diesen Vereinen auch schon darin zu erblicken sein,[2]) daß laut Satzung die Mitglieder nur zu Nachzahlungen in bestimmter Höhe verpflichtet sind, und der Dritte diese Satzungsbestimmung kennt oder als in seinem Geschäftskreis allgemein üblich kennen

[1]) Lindemann: Der nicht rechtsfähige Verein, S. 67 ff., S. 20 f.
[2]) Lindemann S. 68 und 69.

mußte. Eine Vollmachtsbeschränkung gewöhnlicher Art ist das nicht, sondern eine Haftungsbeschränkung besonderer Art, die nicht einseitig begrenzt werden kann wie die Vollmacht, sondern die der Dritte kennen muß.

Nun haben einige Schriftsteller zwar die Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen durch besondere Vereinbarungen mit dem Dritten zugegeben[1]), jedoch die Zulässigkeit einer durch ausdrückliche oder stillschweigende Vollmachtsbegrenzung erfolgten beschränkten Haftung bestritten, da sonst der nicht rechtsfähige Verein die Stellung einer G. m. b. H. erhielte, ohne die Vorschriften des G. m. b. H.-Gesetzes erfüllt zu haben[2]). Das wichtigste Argument Abrahamsons a. a. O., der diese seine Meinung besonders ausführlich begründet, scheint das zu sein, daß er sagt: Personengemeinschaften, die ihre Rechtsgrundlage in dem individualistischen Gesellschaftsrecht haben, können eine Haftungsbeschränkung nur unter den Voraussetzungen des G. m. b. H.-Gesetzes herbeiführen, vor allen Dingen aus Gründen der Rechtssicherheit für den mit dem Verein in Berührung kommenden Dritten. Dazu ist zu bemerken: Wenn Abrahamson den von Gierke[3]) behaupteten Unterschied zwischen einer G. m. b. H. und dem nicht rechtsfähigen Verein, der in der Sonderhaftung des für den Verein Handelnden beruhe, zu bestreiten sucht, so dürfte das kaum überzeugend sein. Die Behauptung Abrahamsons, daß für die Frage der Haftungsbeschränkung nur Gesellschaftsrecht zur Anwendung komme, ist richtig. Seine Folgerung daraus, das dann von einer Haftung des Handelnden keine Rede sein könne, ist jedoch unverständlich, da wir es eben mit einem Verein zu tun haben, auf den zwar Gesellschaftsrecht Anwendung findet, jedoch mit den vom Gesetz vorgesehenen Sonderbestimmungen (z. B. BGB. § 54 S. 2). Wichtig und bisher kaum berücksichtigt scheint uns aber vor allen Dingen das Folgende zu sein: Vergleichen wir den nicht rechtsfähigen Verein und die G. m. b. H. miteinander in ihrem gesamten Aufbau und ihren Zwecken, so sehen wir sofort, daß wir

---

[1]) Eck, Vorträge S. 84 f. Abrahamson S. 83 ff.
[2]) Eck a. a. O., Abrahamson a. a. O., Hachenburg, Vortr. S. 477, Rehbein, Allgem. Teil S. 43.
[3]) S. 39 (Vereine ohne Rechtsfähigkeit).

es mit zwei gänzlich verschiedenen Gebilden zu tun haben. Inwiefern nun, wenn sich der Verein in einem Punkt, der Haftungsfrage, der G.m.b.H. nähert, sofort aus dem Verein eine G.m.b.H. werden soll, ist unerfindlich. Auch das R. G. steht auf diesem Standpunkt, wenn es ihn auch etwas anders begründet,[1]) indem es darauf hinweist, daß der Umstand einer besonderen gesetzlichen Regelung der G.m.b.H., die Möglichkeit, einer beliebigen Vollmachtsbegrenzung für den nicht rechtsfähigen Verein nicht ausschließe. Der Dritte findet den genügenden Schutz in den von uns auf Grund des Erkennbarkeitsprinzips geforderten klar ersichtlichen Voraussetzungen für eine Haftungsbeschränkung irgendwelcher Art.

Beachtlicher scheinen die Bedenken Abrahamsons in der Hinsicht zu sein, daß bei dem nicht rechtsfähigen Verein die allgemeinen Sicherungsvorschriften für den Dritten fehlen, die bei Ueberschuldung des Vereins die Eröffnung des Konkurses verlangen, unter Haftungsandrohung gegen den säumigen Vorstand (BGB. § 42 Abs. II.) und im Falle der Auflösung des Vereins eine Liquidation fordern (BGB. § 47 ff.). Abrahamson[2]) bezeichnet diese Vorschriften unter Verweisung auf die entsprechenden Bestimmungen der A.G., G.m.b.H. und eingetragenen Genossenschaft allen den Korporationen als wesentlich, bei denen nur das Verbandsvermögen Haftungsobjekt ist. Auch die Ausführungen Lenels[3]) stimmen inhaltlich mit dem überein. Dazu ist zu bemerken, daß sich der Dritte, wie bei jedem Rechtsgeschäft im Leben, auch dann, wenn er es mit einem nicht rechtsfähigen Verein zu tun hat, über die Rechtsverhältnisse seines Kontrahenten unterrichten muß, will er sicher gehen. Die beschränkte Haftung der Vereinsmitglieder wird ihm nur zugemutet, wenn er sie erkennen konnte und normaler Weise erkennen mußte. In diesem Falle aber steht nichts im Wege, daß er auf der unbeschränkten Haftung der Mitglieder besteht, oder den Abschluß eines Geschäfts mit dem Verein überhaupt ablehnt. Tut er keins von beiden, so muß er die Folgen, die sich hieraus ergeben, also auch die Gefährdung des Vereinsvermögens durch mangelhafte Konkurs- und dispositive Liquidationsbestimmungen auf sich nehmen. Uebrigens scheint uns der

[1]) R.G. Bd. 63 S. 65 f.
[2]) S. 87 ff.
[3]) D.J.Z. 1907 S. 453.

Umstand, daß im Falle der Ueberschuldung des Vereinsvermögens oder der Zahlungsunfähigkeit kein Druck zur Konkursanmeldung auf den Vereinsvorstand ausgeübt wird, für den Dritten gefährlicher zu sein als die dehnbaren Liquidationsbestimmungen des Gesellschaftsrechts. Zwar bleibt nach dem Wortlaut des Gesetzes (BGB. § 730) nach der Auflösung des Vereins das Vereinsvermögen zwecks Befriedigung der Gläubiger in seiner dinglichen Gebundenheit erhalten, aber abgesehen davon, daß es sehr überschuldet sein kann, bemerkt Gierke[1]) richtig, daß von Liquidationszwang, notwendiger Gläubigeraufforderung, Sperrjahr und Haftung aus verfrühter Verteilung, welche Bestimmungen bei dem rechtsfähigen Verein den Gläubiger sichern, nicht die Rede ist, und auch die Auseinandersetzungsbestimmungen des Gesellschaftsrechts wegbedungen werden können, sodaß eine Auseinandersetzung[2]) überhaupt unterbleibt. Wie denn auch die Auseinandersetzung geregelt sein mag: Auf die Haftung der Vereinsmitglieder gegenüber ihren Gläubigern hat sie keinen Einfluß. Haften die Mitglieder persönlich, so ist darauf naturgemäß die Auflösung des Vereins ohne Einfluß, da in diesem Falle der Umstand, ob sie Vereinsmitglied sind, oder nicht, belanglos ist. Haften sie nur mit ihrem Anteil am Vereinsvermögen, so wird man mit der Mehrzahl der Schriftsteller[3]) annehmen dürfen, daß sie, falls noch Vereinsschulden zu begleichen sind, zur Herausgabe dessen, was sie aus dem Vereinsvermögen erhalten haben, verpflichtet sind, sei es aus ungerechtfertigter Bereicherung[4]), oder durch entsprechende Auslegung der die Haftung einschränkenden Bestimmung.[5]) — Fällt das Vereinsvermögen laut Satzungsbestimmung nach der Auflösung nicht an die Mitglieder, sondern an irgend einen Dritten, so haftet dieser Dritte mit dem übernommenen Vereinsvermögen für die Vereinsschulden.[6]) (BGB. § 419).

Wir fassen zusammen: Die Vereinsmitglieder haften in der Regel unbeschränkt (B.G.B. §§ 714, 427). Sie können jedoch diese Haftung beschränken

[1]) Gierke S. 48A 89.
[2]) A.M.: Lindemann S. 101.
[3]) s. Planck: § 54, 3o, Oertmann § 54,3a, Gierke S. 48, G. Müller S. 57.
[4]) Oertmann. a. a. O.
[5]) Planck und Gierke. a. a. O.
[6]) So auch Gierke mit ausführlicher Begründung S. 49A 92.

1. durch jeweilige ausdrückliche, vertragliche Abmachung mit dem Dritten,
2. Durch ausdrückliche Bestimmung in der ihrem Vertreter erteilten Vollmachtsurkunde oder, was dem gleich zu achten ist, in der Satzung,
3. durch stillschweigende Erklärung, die durch Auslegung des mit dem Dritten abgeschlossenen Vertrags (B.G.B. §§ 133 und 157) von Fall zu Fall zu ermitteln ist, d. h. Bestandteil dieses Vertrags geworden sein muß. Nur aus der Verfassung des Vereins, d. h. seinem Wesen, ist eine stillschweigende Haftungsbeschränkung nicht zu entnehmen.

Wir glauben so zu einem billigen Ergebnis gekommen zu sein, das im Gegensatz zu der Mehrzahl der Schriftsteller[1]) dem mit dem Verein abschließenden Dritten den notwendigen Schutz zuteil werden läßt, gleichzeitig aber auch die Vereinsmitglieder davor schützt, unbillig weitgehend in Anspruch genommen zu werden. Vor allen Dingen werden die Mitglieder davor bewahrt, stets auch nach ihrem Austritt aus dem Verein noch für Vereinsschulden in Anspruch genommen zu werden, was bei der unbeschränkten Haftung, wie oben entwickelt, stets der Fall ist.

§ 6.

Ein abgerundetes Bild von den Haftungsverhältnissen des nicht rechtsfähigen Vereins können wir nur bekommen, wenn wir am Ende unserer Ausführungen über die Haftung der Vereinsmitglieder aus Rechtsgeschäften noch einen kurzen Blick auf die Sonderbestimmung des Gesetzes in B. G. B. § 54 S. 2. werfen, nach der aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines nicht

---

[1]) Planck § 54, 3 i; Enneccerus Allgem. Teil § 109 III 3 b; Gierke S. 39; Oertmann, § 54,3 a sind für weiter gehende Haftungsbeschränkung als im Text ausgeführt, ebenso Endemann § 46 A 16; Lindemann S. 67 G. Müller, S. 44 ff.; Schmitt: Der nicht rechtsfähige Verein S. 34 und 35, s. auch daselbst J. W. 1907 S. 136, 16; Fock: Der nicht rechtsfähige Verein S. 42 ff.

Gegen jede vollmachtsmäßige Haftungsbeschränkung: Rehbein, Allgem. Teil S. 43; Hachenburg: Vorträge S. 477; Eck, S. 84 f; Abrahamson: S. 83 ff.; Ehrlich: Die Schuldenhaftung nicht rechtsfähiger Vereine S. 52 Cohn: Die Schuldenhaftung des nicht rechtsfähigen Vereins S. 45 ff.

Wie im Text: Im Ergebnis wohl übereinstimmend: Staudinger § 54 B VI, 2; R.G. Bd. 63 S. 62 ff. („jedenfalls dann unbedenklich, wenn“).

rechtsfähigen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, der Handelnde persönlich haftet; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner. Ueber die rechtliche Natur dieser Vorschrift herrscht im allgemeinen Einigkeit und zwar dahin gehend, daß wir es mit einer gesetzlichen Sonderbestimmung zu tun haben, die eine erhöhte Sicherheit desjenigen bewirken soll, der mit dem nicht rechtsfähigen Verein ein Rechtsgeschäft abschließt. Diesen eindeutigen Zweck der Vorschrift verkennen diejenigen Schriftsteller,[1]) die versuchen diese Vorschrift in die allgemeinen Grundsätze unseres geltenden Rechts einzuordnen und so zu dem Ergebnis kommen, daß der für den Verein Handelnde infolge seines eigenen Verpflichtetwerden kein Stellvertreter sein könne. Das ist abzulehnen. Mit der Feststellung des § 54 S. 2. BGB. als Sondervorschrift, deren Aufgabe es ist, den Dritten zu sichern, ist die rechtliche Natur dieser Vorschrift scharf umrissen.[2]) Eine Wirkung auf die allgemeine Rechtsstellung des Vertreters hat sie nicht.[3]) — Diese Haftung des Handelnden nach § 54 S. 2. BGB. — so wollen wir im folgenden kurz den Vereinsvertreter nennen — knüpft sich an verschiedene Voraussetzungen:

1. Es muß ein Rechtsgeschäft abgeschlossen sein; nur aus ihm haftet laut ausdrücklicher Gesetzesbestimmung der Handelnde. Diese Haftung fällt weg, wenn er außervertraglich für den Verein tätig wird.[4]) Wann ein Rechtsgeschäft vorliegt, und wann nicht, ist oft nicht unbestritten. Sicher ist jedenfalls, daß im Passivprozeß und Konkurs des Vereins der Handelnde als Prozeßbevollmächtigter oder Konkursverwalter nicht haftet, da ja in diesen Fällen der Verein rechtsfähig ist, also § 54 S. 2 BGB. gar nicht in Frage kommt. Weitergehend behaupten Lindemann (S. 74) und Nußbaum[5]), daß der Handelnde, der den Verein in einem Prozeß irgendwelcher Art vertritt, niemals hafte (etwa für Gerichts-

[1]) Heinzmann: Das Vereinsrecht nach den Bestimmungen des B. G. B. S. 15.

[2]) Wie im Text: Nußbaum Sächs. Arch. Bd. 10. S. 339. Hartwig: Die Schuldenhaftung der nicht rechtsfähigen Vereine S. 13.

[3]) Hartwig S. 14. — Nußbaum a. a. O.

[4]) So Oertmann § 54, 3 b, S. 173; Gierke. S. 20 A 29 b; Nußbaum Sächs. Arch. Bd. 10 S. 347

[5]) Sächs. Arch. Bd. 10 S. 347

kosten), vielmehr der Begriff Rechtsgeschäft streng privatrechtlich aufzufassen sei. Dem ist zuzustimmen, da in diesem Fall die persönliche Haftung für den Handelnden eine unbillige und unnötige Härte darstellen würde. Das schließt aber nicht aus, wie Lindemann (S. 74) richtig bemerkt, daß der Handelnde nach den allgemeinen Grundsätzen des § 89 Z. P. O. haftet. — Ist der Verein ungerechtfertigt bereichert, so haftet für die Herausgabe der Bereicherung nach BGB. § 812 nach dem Sinn dieser Vorschrift nicht der Handelnde, der die Bereicherung in Empfang genommen hat, sondern der Verein, da nur dieser bereichert ist.

2. Es muß im Namen des Vereins gehandelt worden sein. Hat der Handelnde im Namen der Vereinsmitglieder oder etwa als Unterbevollmächtigter des Vorstands abgeschlossen, so haftet er persönlich nicht, sondern nur diejenigen, als die Vertretenen, in deren Namen er abgeschlossen hat; im zweiten Fall haftet also der Vorstand nach BGB. § 54 S. 2. Jedoch haftet der Vorstand nicht, sondern der Unterbevollmächtigte persönlich, wenn er namens des Vorstandes als Vertreter ohne Vertretungsmacht tätig geworden ist, da in diesem Falle, wie Lindemann [1]) richtig bemerkt, kein Grund besteht, den Gläubiger, der es mit einem Vertreter ohne Vertretungsmacht zu tun hat, besser zu behandeln, als nach den allgemeinen Grundsätzen, wobei aber auch der von Nußbaum [2]) angeführte Gesichtspunkt zu beachten bleibt, daß in Fällen, in denen es zweifelhaft ist, ob im Namen der Vereinsmitglieder, bezw. des Vorstandes, oder des Vereins gehandelt worden ist, — und diese Fälle sind in der Praxis häufig, — immer das letztere anzunehmen ist.

3. Wer ist im Sinne des § 54 S. 2 BGB. der für den nicht rechtsfähigen Verein Handelnde? Denn nur er haftet persönlich. Sicherlich fallen darunter die laut Satzung berufenen Vorstandsmitglieder oder Spezialbevollmächtigten. Sehr oft aber steht dem Vereinsvorstand die Be-

[1]) S. 75.
[2]) Sächs. Arch. Bd. 10 S. 346.

fugnis zu, sich in gewissen oder in beliebigen Fällen Unterbevollmächtigter zu bedienen. Wer ist dann der persönlich haftende Handelnde? Haben diese Unterbevollmächtigten im Namen des Vereinsvorstandes gehandelt, so haben sie dem Dritten gegenüber ihre Abhängigkeit und Unfähigkeit, im Namen des Vereins zu handeln, deutlich zum Ausdruck gebracht; von ihrer persönlichen Haftung kann, wie oben schon ausgeführt, keine Rede sein. Haben sie im Namen des Vereins gehandelt, so ist ein Grund, ihre persönliche Haftung auszuschließen und denjenigen haften zu lassen, der sie bevollmächtigt hat, nicht einzusehen.[1]) Der Dritte, der mit dem Verein abgeschlossen hat, hat von dem Vollmachtgeber der Untervollmacht überhaupt nichts zu sehen bekommen. Der Unterbevollmächtigte ist für ihn Vertreter des Vereins. Nach seinen Vermögensverhältnissen hat er sich vielleicht erkundigt und gerade in ihnen eine Garantie erblickt die ihn zum Abschluß mit dem Verein veranlaßte. Es wäre unbillig für den Dritten, wollte man plötzlich die Haftung des Vereinsvertreters, auf die sich der Dritte verlassen hat, und verlassen durfte, ausschalten. — Nach ähnlichen Gesichtspunkten ist die Frage zu beurteilen, ob z. B. das Vorstandsmitglied, das in der Vorstandssitzung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mitbeschlossen hat, für dieses Rechtsgeschäft, das von einem anderen Vorstandsmitglied abgeschlossen wird, nach BGB § 54 Satz 2 haftet. Wir möchten in diesem Fall eine derartige Haftung verneinen und feststellen, daß nur der wirklich Handelnde persönlich haftet[2]).

4. Diese Haftung tritt nur ein gegenüber Dritten. Ein solcher Dritter kann aber auch ein Vereinsmitglied sein, das mit dem Verein, vertreten durch seinen Vorstand, nicht als Vereinsmitglied, sondern eben als Dritter durch Abschluß eines Rechtsgeschäfts (etwa Grundstücksverkauf an den Verein) in Berührung kommt. Warum in diesem Fall, wie Lindemann ausführt, die Haftung

[1]) Abrahamson S. 66.
[2]) Lindemann S. 75.

des § 54 Satz 2 nicht Platz greifen sondern als vertragsmäßig ausgeschlossen gelten soll,[1]) ist unerfindlich.[2]) Auch unter Berücksichtigung der Regreßmöglichkeit des Handelnden gegenüber den Vereinsmitgliedern können wir Abrahamson (S. 68 f.) nur insoweit zustimmen, als die Regreßhaftung der Vereinsmitglieder eine unbeschränkte ist. Abrahamson aber lehnt eine Haftung des Handelnden nach § 54 Satz 2 gegenüber einem Vereinsmitglied als Drittem überhaupt ab, da dieses Vereinsmitglied gegenüber dem Handelnden ja doch unbeschränkt und unbeschränkbar regreßpflichtig sei. Vom Standpunkt Abrahamsons aus, der eine Beschränkbarkeit der Haftung der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen mit Wirksamkeit gegenüber Dritten ablehnt, ist diese Folgerung richtig. Für unser Ergebnis, das eine solche Beschränkung der Haftung — auch der Regreßhaftung, wie wir weiter unten sehen werden — unter bestimmten Voraussetzungen zuläßt, paßt sie so allgemein nicht. Wenn Abrahamson a. a. O. weiter in diesem Zusammenhange die Haftung des Handelnden aus BGB. § 54 Satz 2, falls er Vereinsmitglied ist, im Wege des § 707 BGB. ausschließen will, so ist dazu zu bemerken, daß dieser § hier, wo es sich um Haftung des Handelnden gegenüber einem Vereinsmitglied als Drittem handelt, nicht in Frage kommt.

Unter obigen Voraussetzungen haften die für den Verein Handelnden persönlich den Vereinsgläubigern unmittelbar, auf gleicher Höhe wie die Mitglieder, als Gesamtschuldner. Ob der Handelnde Vorstandsmitglied, Spezial- oder Unterbevollmächtigter ist, ob Vereinsmitglied oder nicht, ob er Vollmacht hat oder nicht, ist gleichgültig: BGB. § 54 Satz 2 ergreift jeden im Namen des Vereins Handelnden. Sowie der objektive Tatbestand des § 54 Satz 2 BGB. erfüllt ist, greifen seine Haftungsbestimmungen ein. Unter diesem Gesichtspunkt sind auch die folgenden Bemerkungen zu betrachten: Daß der Handelnde nach § 54 Satz 2

---

[1]) Lindemann S. 75.
[2]) So auch Gierke S. 20 Anm. 29 b.

auch haftet, wenn er Vollmacht hat, für den Verein zu handeln, und der Dritte weiß, daß er mit einem nicht rechtsfähigen Verein abschließt[1]), ist selbstverständlich. Ist doch die Zusatzhaftung des Handelnden gerade der Zweck dieser Vorschrift. Aber auch als Vertreter ohne Vertretungsmacht haftet er neben den allgemeinen Bestimmungen der §§ 177—180 BGB. aus § 54 Satz 2, sodaß einerseits der Vereinsgläubiger nach BGB. § 179 die Wahl hat, Erfüllung oder Schadensersatz zu verlangen, andererseits aber die Vergünstigungen, die der Handelnde durch BGB. § 179 Abs. II und III Satz 1 hat, durch die weitergehende Haftung des Handelnden aus BGB. § 54 Satz 2 ausgeschlossen werden[2]). Daß der Handelnde also auch dann haftet, wenn der Dritte wußte, daß ihm ein vollmachtloser Vertreter gegenüberstand, gewährt dem Dritten eigentlich einen etwas weitgehenden Schutz. Ein anderes Ergebnis aber, wie Lindemann (S. 78) es tut, läßt sich aus dem Wortlaut und Sinn des Gesetzes wohl kaum herleiten.— Schließlich wird man den Handelnden auch dann haften lassen, wenn er irrigerweise glaubte, im Namen eines rechtsfähigen Vereins zu handeln[3]) und auch dann, wenn er für einen solchen vor der Eintragung tätig geworden ist[4]), es sei denn, daß unter dem ausdrücklichen Vorbehalt mit dem Dritten abgeschlossen worden ist, daß der Verein die Rechtsfähigkeit erlangt.

Streit herrscht über die Art der Haftung des Handelnden neben den Vereinsmitgliedern: War der Handelnde Vereinsmitglied und haften diese den Vereinsgläubigern unbeschränkt, so äußert § 54 Satz 2 BGB. nur eine Wirkung (und zwar eine verschärfende) hinsichtlich der Haftung des Handelnden als Vertreter ohne Vertretungsmacht; im übrigen haftet er ja als Mitglied schon unbeschränkt. War die Haftung der Vereinsmitglieder eine beschränkte (sodaß § 54 Satz 2 BGB. also weiter greift), oder war der Handelnde überhaupt nicht Mitglied des Vereins (sodaß er nur durch § 54 Satz 2 ergriffen wird), so behauptet Abrahamson (S. 61 ff.), der Handelnde hafte nach Analogie des § 419 BGB. (gesetzliche Schuldübernahme), während Nußbaum[5]) die Vorschrift

[1]) Gierke S. 20; Lindemann S. 74.
[2]) Planck § 54,5. a.M. Abrahamson S. 65.
[3]) Lindemann S. 74; Gierke S. 20 Anm. 29 b. a.M. Abrahamson S. 65.
[4]) Lindemann S. 74.
[5]) Sächsisches Arch. Bd. 10 S. 339 ff.

über die Haftung des Bürgen, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat, analog anwenden will. Dem letzteren ist zuzustimmen. Der Umstand, daß die Sonderbestimmung des § 54 Satz 2 BGB. den Vereinsvertreter auch dann haften läßt, wenn er ohne Vollmacht gehandelt hat, also eine Verbindlichkeit für den Verein überhaupt nicht zustandegekommen ist, schließt für den Fall, daß eine Verbindlichkeit entsteht, die akzessorische Natur der Haftung des Handelnden nicht aus. Immer aber bleibt zu beachten, daß zwischen den Beteiligten kein Bürgschaftsvertrag abgeschlossen werden soll, sondern es sich nur um eine analoge Anwendung d e r Bürgschaftsbestimmungen, die auf den vorliegenden Fall passen, handeln kann. Den beiderseitigen Interessen der Beteiligten wird dieses Ergebnis am ehesten gerecht: Der Gläubiger wird geschützt, indem der Handelnde für den jeweiligen Stand der Vereinsschuld und für die Kosten einer eventuellen notwendigen Rechtsverfolgung haftet. Der Handelnde geht sicher, nicht über den Bestand der Vereinsschuld hinaus in Anspruch genommen zu werden, insbesondere kann er die den Vereinsmitgliedern zustehenden Einreden geltend machen.

Die Haftung des Handelnden aus BGB. § 54 Satz 2 ist zwingendes Recht; sie kann durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Dritten wegbedungen werden[1]), da kein Grund einzusehen ist, warum nicht derjenige, zu dessen Schutz diese Vorschrift gegeben ist, auf diesen Schutz soll verzichten können. Einseitig allerdings (etwa durch die Satzung) kann diese Bestimmung entsprechend ihrem Zweck nicht beseitigt werden, wohl aber durch schlüssige Handlungen[2]). Wann letztere vorliegen, hängt von dem einzelnen Fall ab, wobei aber in der Annahme einer solchen schlüssigen Handlung außerordentlich vorsichtig vorzugehen ist, da der Dritte nur in ganz bestimmten und seltenen Fällen mit der Beseitigung der Vorschrift des § 54 Satz 2 BGB. einverstanden sein wird. Das ist z. B. dann anzunehmen, wenn in der Satzung des Vereins die Haftung des Vorstandes ausgeschlossen ist und der Dritte diese Satzungsbestimmung gekannt hat. — Als selbstverständlich sei noch erwähnt — es ist gelegentlich bezweifelt worden, — daß der nach BGB. § 54 Satz 2 Haftende geschäftsfähig sein muß.

[1]) Meinung der Mehrzahl der Schriftsteller.
[2]) Lindemann, S. 77.

Das ergibt sich schon aus den Bestimmungen des § 179 Abs. III Satz 2 BGB[1]).

Ueberblicken wir die Haftung des für den Verein Handelnden nach § 54 Satz 2 BGB. noch einmal, so ist zu bemerken, daß die getroffenen Bestimmungen dem Dritten neben der Haftung der Vereinsmitglieder eine sehr starke Sicherheit zu gewähren scheinen. Das betonen auch zahlreiche Schriftsteller und glauben, aus diesem Grunde die Haftung der Vereinsmitglieder erleichtern, d. h. sie in weitgehendem Maße auf das Vereinsvermögen beschränken zu müssen. Dem ist nicht zuzustimmen. Die tatsächlichen Verhältnisse des Lebens nämlich verschieben die Lage des mit dem Verein kontrahierenden Dritten erheblich. Denn die noch so gut formulierten Vorschriften des § 54 Satz 2 BGB. können nicht verhindern, daß derjenige, der für den Verein ein Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, wenn er nach langen Jahren in Anspruch genommen werden soll, oft sehr schwer oder überhaupt nicht aufzufinden sein wird. Nicht selten wird es ferner vorkommen, daß der aus § 54 Satz 2 Belangte ohne Vermögen ist, sodaß ihn der Dritte ergebnislos angreift. Beide Fälle werden in der Praxis häufig sein. Deshalb haben wir die Haftung der Vereinsmitglieder so formuliert, daß der Dritte im wesentlichen ohne die Sonderbestimmung aus BGB. § 54 Satz 2 sichergestellt ist. Daß die Haftung aus der letztgenannten Vorschrift dennoch in manchen Fällen sehr günstig wirken kann, soll mit den obigen Ausführungen nicht bestritten und nicht etwa ihre Zwecklosigkeit behauptet werden.

Die Lage des für den Verein Handelnden wäre nun auf Grund der Bestimmungen des § 54 Satz 2 BGB. unerträglich und es hätte unter diesen Umständen wohl niemand Neigung, Vereinsvorstand zu sein, wenn nicht der Handelnde sich seinerseits wieder durch Rückgriff auf die Vereinsmitglieder, aus deren Verbindlichkeiten er in Anspruch genommen worden ist, sichern könnte. Dieses Rückgriffsrecht hat er auf Grund der Bestimmungen von BGB. § 713 in Verbindung mit den §§ 670, 675 und 683 BGB. Danach sind die Vereinsmitglieder verpflichtet, die von ihrem Beauftragten oder ihrem aus Dienst- oder Werkvertrag Verpflichteten

---

[1]) Nußbaum, Sächs. Arch. Bd. 10 S. 349.

gemachten Aufwendungen diesem zu ersetzen. Zu diesen Aufwendungen gehören sicherlich die von dem Handelnden beglichenen Vereinsschulden. Für diese Aufwendungen haften die Vereinsmitglieder in der Regel mit ihrem gesamten Privatvermögen, was wenigstens hinsichtlich der beglichenen Schulden kaum bestritten wird. Die von einigen Schriftstellern[1]) vertretene Ansicht, daß für gemachte Aufwendungen nur Ersatz aus dem Gesellschaftsvermögen (hier Vereinsvermögen) verlangt werden könne, daß also in unserem Fall die Regreßberechtigten, wenn das Vereinsvermögen nicht ausreicht, mit ihren Ansprüchen bis zur Auflösung des Vereins, bezw. ihrem Ausscheiden, vertröstet werden, wird wohl auch von diesen Schriftstellern im Falle des nicht rechtsfähigen Vereins bei dessen gänzlich anderer rechtlichen Organisation (lange Dauer etc.) nicht aufrechterhalten werden. Dieses Ergebnis wäre für den Regreßberechtigten unerträglich unbillig. Zudem ist es für den Fall, daß der Regreßberechtigte nicht Mitglied des Vereins ist, überhaupt nicht zu rechtfertigen, da in diesem Fall die Regeln über die Außenhaftung der Vereinsmitglieder (§§ 714, 427 BGB) Platz greifen. Aber auch wenn der Regreßberechtigte Vereinsmitglied ist, sodaß wir es mit einer Innenhaftung der Mitglieder zu tun haben, ist das Ergebnis das gleiche. Der hier immer genannte § 707 BGB. kommt in diesem Zusammenhang nicht in Betracht, da die Pflicht der Vereinsmitglieder, ihre Verbindlichkeiten zu begleichen, immer besteht, sei es, daß sie von ihren Gläubigern direkt, sei es, daß sie im Umwege des Regreßes in Anspruch genommen werden. Mit der Erhöhung des Beitrags hat der letztgenannte Fall nichts zu tun[2]).

Haften also die Vereinsmitglieder für Regreßforderungen regelmäßig mit ihrem gesamten Privatvermögen, so wird man ihnen das allerdings nicht versagen dürfen, daß sie, wie im Falle der gewöhnlichen Außenhaftung, ihre Haftung gegenüber dem Regreßberechtigten auf ihren Anteil am Vereinsvermögen beschränken können.[3]) Es ist nicht einzusehen, warum sie, wenn der außenstehende Dritte die Haftungsbeschränkung gegen sich gelten lassen

---

[1]) Knoke, das Recht der Gesellschaft, S. 36/37. Crome § 281 Anm. 104. Planck § 713 Anm. 2.

[2]) Oertmann § 713,5.

[3]) Weißenberg S. 62 f.

muß, ihrem geschäftsführenden Vertreter (Vorstand, Spezialbevollmächtigten) weitergehend haften sollen. Dieser mußte vielmehr dann unbedingt mit der beschränkten Regreßhaftung rechnen, wenn die Vereinsmitglieder nach außen nur beschränkt haften. Damit wird die von Hartwig (S. 24) aufgestellte Behauptung, daß auf dem Umweg über den Regreßanspruch des für den Verein Handelnden — durch Annahme einer stets unbeschränkten Regreßhaftung der Vereinsmitglieder — die evtl. beschränkte Außenhaftung der Vereinsmitglieder durchlöchert wird, hinfällig.

Schwierigkeiten konstruktioneller Art macht die Rechtsverfolgung des Regreßberechtigten gegen die Vereinsmitglieder. Sind die für den Verein Handelnden nicht Mitglieder des Vereins und haben sie ein Rückgriffsrecht gegen die Vereinsmitglieder, so klagen sie entweder nach ZPO. § 735 gegen den Verein oder nach ZPO. § 736 gegen die Mitgliedergesamtheit. Sind sie aber Mitglieder des Vereins, so entsteht eine gewisse Schwierigkeit dadurch, daß nach § 736 ZPO. alle Vereinsmitglieder in der Klagschrift aufgezählt werden müssen und auch nach § 735 ZPO. liegt der Fall nur äußerlich anders, da der unter seinem Namen verklagte Verein sich letzten Endes ja auch aus seinen Mitgliedern zusammensetzt und von einer von den Mitgliedern verschiedenen, übergeordneten Rechtspersönlichkeit nicht die Rede sein kann, da es sich in diesem Fall der passiven Parteifähigkeit des nicht rechtsfähigen Vereins um eine aus Zweckmäßigkeitsgründen gegebene Sondervorschrift handelt. In beiden Fällen sind also die Vereinsmitglieder gleichzeitig Kläger und Beklagte, was natürlich nicht geht. Diese Schwierigkeit wird aber wohl dadurch beseitigt, daß man etwa so folgert[1]: Das regreßberechtigte Vereinsmitglied klagt nicht auf Zwangsvollstreckung gegen die Vereinsmitglieder, sondern auf Duldung einer ganz bestimmten Rechtshandlung, nämlich der Entnahme der aufgewendeten Summe aus der Vereinskasse auf Grund des zwischen ihm und den übrigen Mitgliedern bestehenden Rechtsverhältnisses (Auftrag etc.). Durch die Erhebung der Klage hat das klagende Vereinsmitglied seine Zustimmung zu der Erstattung der aufgewendeten Summe ausgesprochen, braucht also dazu im Wege des Prozesses nicht erst

---

[1] Vgl. für das folgende Oertmann § 713,5. Weißenberg S. 61 f.

gezwungen zu werden.— Zu einem sehr unbefriedigenden Ergebnis kommt in dieser Frage Krech:[1]) Der Anspruch des Regreßberechtigten ist während des Bestehens des Vereins klaglos; er hat lediglich die Möglichkeit einer Feststellungsklage nach ZPO. § 256.

Außer diesem Regreßanspruch kann der für den Verein Handelnde, nachdem er in Anspruch genommen worden ist, die auf ihn übergegangene Forderung des Gläubigers entweder als ausgleichberechtigter Gesamtschuldner (BGB. § 426 Abs. II)[2] oder nach Analogie des Bürgschaftsrechts[3]) (BGB. § 774) geltend machen, wobei Nußbaum (a. a. O. Anm. 52) mit Recht bemerkt, daß beide Annahmen (Gesamtschuld oder Bürgschaftsanalogie) in diesem Punkt zu dem gleichen Ergebnis führen.

§ 7.

War bisher von der Haftung des nicht rechtsfähigen Vereins aus Verträgen die Rede, so soll im folgenden von der außervertraglichen Haftung gesprochen werden, und zwar aus: Anfechtung (BGB. § 122,) ungerechtfertigter Bereicherung (BGB. (§§ 812 ff.) und unerlaubter Handlung (BGB. §§ 823 ff.).

Wenden wir uns zunächst dem ersten Punkt zu. Wird von einem Vereinsvertreter „eine Willenserklärung auf Grund der §§ 119, 120 BGB. angefochten," so haften nach § 122 BGB. die Vereinsmitglieder auf das Vertrauensinteresse, d. h. für den Schaden, den der Gegner der angefochtenen Willenserklärung dadurch erleidet, daß er auf ihre Gültigkeit vertraute; und zwar haften die Mitglieder auch mit ihrem Privatvermögen, unbeschränkt und unbeschränkbar. Eine Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen kommt nicht in Frage, schon aus dem Grunde nicht, weil es dem Sinn dieser Vorschriften (Schadensausgleichung aus Irrtumsanfechtung) nicht entsprechen würde, wenn die Vereinsmitglieder sich der Pflicht, den durch ihre Anfechtung angerichteten Schaden auszugleichen, durch Beschränkung ihrer Haftung teilweise entziehen könnten. Andererseits haften sie nicht als Gesamtschuldner, da weder § 427 BGB. (Vertrag) noch § 840 BGB.

---

[1]) Die Haftung der Gesellschafter für die Gesellschaftsschulden S. 93 u. 94.
[2]) Abrahamson S. 63.
[3]) Nußbaum, Sächs. Arch. Bd. 10 S. 355.

(unerlaubte Handlung) vorliegt, sondern anteilig nach § 420 BGB. mit ihrem Anteil am Vereinsvermögen und für den auf sie entfallenden Teil der Verbindlichkeit auch mit dem Privatvermögen. Tritt ein Mitglied nach der Anfechtung ein, so haftet es nur mit seinem Anteil am Vereinsvermögen[1]). Der für den Verein das Rechtsgeschäft Anfechtende haftet ferner nach den Grundsätzen des § 54 S. 2 BGB. persönlich.

§ 8.

Eine weitere außervertragliche Haftung des Vereins kann aus ungerechtfertigter Bereicherung entstehen. Ist ohne rechtlichen Grund etwas in das Vereinsvermögen hineingekommen, so ist die Gesamtheit der Vereinsmitglieder — nur gegen sie in ihrer Gesamtheit richtet sich naturgemäß der Bereicherungsanspruch — zur Herausgabe der Bereicherung (entweder gegenständlich oder wertmäßig) verpflichtet. (BGB. §§ 812 ff.) Die Herausgabepflicht besteht nur, soweit das Vereinsvermögen tatsächlich bereichert ist, was zur Folge hat, daß nur das Vereinsvermögen für diesen Ausgleichsanspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung haftet.[2]) — Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist allerdings nicht ausgeschlossen; sie tritt dann ein, wenn die §§ 818 bis 820 BGB. in Frage kommen. — Die Art der Haftung der Vereinsmitglieder ergibt sich aus den §§ 420 und 431 BGB.: Anteilig bei teilbarer Leistung (BGB. § 818 Abs. II Wertersatz), als Gesamtschuldner bei unteilbarer Leistung (Herausgabe BGB. §§ 812, 816 — 818 Abs. I).[3])

§ 9

Die letzte und wichtigste der außervertraglichen Haftungsarten, aus denen der nicht rechtsfähige Verein verpflichtet werden kann, ist die aus unerlaubter Handlung. (BGB. §§ 823 ff.) Als Ausgangspunkt unserer Erörterung sei festgestellt, daß der nicht rechtsfähige Verein, der sich nur gelegentlich durch gewisse Ausnahmebestimmungen (ZPO. §§ 50 Abs. II und 735; KO. § 213) als etwas von seiner Mitgliedergesamtheit Verschiedenes erweist — und das auch nur formell; materiell bleiben immer die

---

[1]) Wie bisher im Text auch Lindemann S. 73 und G. Müller S. 46f.
[2]) Lindemann S. 73. G. Müller S. 47. F. Weißenberg S. 48.
[3]) So auch die unter [2]) Zitierten.

Mitglieder Träger der Rechte und Pflichten. — genau so wenig, wie er als solcher Träger von Rechten und Pflichten ist, ebensowenig eine unerlaubte Handlung begehen kann. Eine unerlaubte Handlung „des Vereins" (wenn man einmal so sagen will) liegt höchstens in dem seltenen Falle vor, daß sämtliche Vereinsmitglieder sie begangen haben (BGB. §§ 823, 826, 830 und 840). In diesem Fall haften die Mitglieder außer mit ihrem Privat- auch mit dem Vereinsvermögen, da sich ja der Anspruch gegen alle Gesamthänder richtet. Zu fordern wäre allerdings wohl, daß die unerlaubte Handlung in einem gewissen Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit der Mitglieder steht (also etwa ein von allen Mitgliedern betrügerisch abgeschlossenes Rechtsgeschäft). Für irgend eine unerlaubte Handlung der Mitglieder, die mit ihrer Vereinsmitgliedschaft in gar keinem Zusammenhang steht, dürfte hingegen nach den weiter oben entwickelten Grundsätzen (s. S. 31), die stark die Natur des Vereinsvermögens als den Vereinszwecken dienendes Sondervermögen hervorhoben, ein Zugriff auf das Vereinsvermögen nicht gegeben sein. — Der nicht rechtsfähige Verein als solcher kann also keine unerlaubte Handlung begehen. Das können nur Personen, entweder natürliche oder juristische; der nicht rechtsfähige Verein ist keins von beiden. Mit dieser Feststellung ist auch bereits die für das Vereinsrecht wegen ihrer Häufigkeit praktisch außerordentlich wichtige Frage entschieden, in welchem Umfang die Vereinsmitglieder für unerlaubte Handlungen ihrer Vertreter oder Gehilfen haften. Verschiedene Schriftsteller[1]) wollen den nicht rechtsfähigen Verein gleich dem rechtsfähigen nach BGB. § 31 für seine Organe haften lassen. Dem ist aus Erwägungen prinzipieller Art nicht zuzustimmen, denn gerade hier zeigt sich, wie schon oben einmal erwähnt, trotz ihres gleichen körperschaftlichen Aufbaues der grundlegende Unterschied zwischen den beiden Vereinsarten. Im Gegensatz zum römischen und zunächst auch noch dem gemeinen Recht steht das BGB. auf dem Boden der im preußischen und späteren gemeinen Recht[2]) entwickelten Lehre, daß die juristischen Personen genau wie physische Personen in den Rechtsverkehr eingreifen und zwar tun

[1]) Dernburg BR. § 66, IV; Hachenburg S. 487; Scherer S. 53 zu § 31.
[2]) Meißner BGB. Allgem. Teil zu § 31.

sie das, da sie selbst ja handlungsunfähig sind, durch ihre Organe, die die Stellung eines gesetzlichen Vertreters haben. Die Handlungen der Organe sind also solche der juristischen Person. Diese haftet für solche Handlungen, die die Organe im Rahmen ihrer Vertretungsmacht vornehmen, wie eine physische Person für ihre eigenen Handlungen. Das sind die Grundgedanken des § 31 BGB. Ganz anders ist die Rechtslage beim nicht rechtsfähigen Verein. Von einem von den Vereinsmitgliedern verschiedenen Rechtssubjekt, das Organe nötig hat, um handelnd ins Rechtsleben eingreifen zu können, ist nicht die Rede. Der nicht rechtsfähige Verein stellt sich vielmehr dar als die Gesamtheit der nach den Grundsätzen der gesamten Hand gebundenen einzelnen Mitglieder. Die für die Mitgliedergesamtheit Handelnden sind nicht Organe, trotzdem sie, juristisch ungenau, meistens so genannt werden, sondern Vertreter, deren Vertretungsmacht auf Rechtsgeschäft beruht; ihre Handlungen sind nicht Handlungen des nicht rechtsfähigen Vereins, was erforderlich wäre, um § 31 BGB. anwenden zu können,[1]) sondern solche Dritter. Der nicht rechtsfähige Verein haftet demnach für seine Vertreter oder Gehilfen nach den allgemeinen Grundsätzen der §§ 278 und 831 BGB. Das ist auch überwiegend die Ansicht der Wissenschaft.[2]) Wir könnten uns mit diesem Ergebnis begnügen, wenn nicht zwei wichtige Gegengründe seine genauere Nachprüfung erforderten.

Zunächst behauptet Dernburg,[3]) daß der nicht rechtsfähige Verein genau wie der rechtsfähige in das Rechtsleben eingreift, also auch die hieran sich knüpfende erweiterte Haftung des § 31 BGB. tragen müsse. Ist diese Ansicht Dernburgs von seinem Standpunkt aus, nach dem durch die Bestimmung des § 54 S. 2 BGB. als einer Sonderbestimmung[4]) die gesellschaftliche Haftung der Vereinsmitglieder mit dem Privatvermögen ausgeschlossen wird, und nur die Handelnden persönlich und die Mitglieder mit dem Vereinsvermögen haften, noch verständlich, so ist

[1]) So auch Fuld in den Blättern f. Rechtsanwendung Bd. 67 S. 160. Weißenberg S. 50.

[2]) Enneccerus: § 109, III, 4. Oertmann § 54, 3 c. Staudinger § 54, 6. Planck § 54 i. Lindemann S. 71 ff. Weißenberg S. 49 ff. G. Müller S. 29, 47. Gierke S. 19 A. 29. Eck, S. 85. Mandowsky: Grenzscheidung zwischen nicht rechtsfähigem Verein und Gesellschaft S. 42 A 2. Hartwig S. 12.

[3]) Dernburg: B. R. S. 173.

[4]) Dernburg: B. R. S. 221 f.

sie für die Vereinsmitglieder bei dem Ergebnis, zu dem wir in der Haftungsfrage gelangt sind, unerträglich: Würde doch die weitgreifende Haftung § 31 BGB., in der Regel wenigstens, die Vereinsmitglieder mit ihrem Gesamtvermögen als Gesamtschuldner für fremdes Verschulden ohne Entlastungsmöglichkeit verpflichten, ein Ergebnis, das sicherlich auch Dernburg nicht gewollt hat. Auch aus allgemeinen Gesichtspunkten ist Dernburgs Ansicht abzulehnen: Es tritt hier wieder der oben schon ausführlich erörterte Zwiespalt zutage zwischen dem tatsächlichen korporativen Auftreten des nicht rechtsfähigen Vereins im Rechtsleben und den dem nicht entsprechenden gesellschaftsrechtlichen Rechtsfolgen. Haben wir bisher auf den nicht rechtsfähigen Verein, grundsätzlich wenigstens, das weitergehende Haftungsrecht der Gesellschaft Anwendung finden lassen, so ist die notwendige Folge davon, daß wir dieses Recht auch im vorliegenden Fall gelten lassen, in dem es einmal zugunsten des Vereins ausschlägt. Von ähnlichen Voraussetzungen wie Dernburg geht Hachenburg (S. 487 f) aus. Noch weniger überzeugend ist die Ansicht Scherers,[1]) der aus der Eintragungsfähigkeit des Vereins eine Eintragungspflicht herleitet; aus welchen Gründen diese weitgehende Behauptung aufgestellt wird, ist nicht ersichtlich.

Der zweite Grund, aus dem heraus sich eventuell noch eine analoge Anwendung des § 31 BGB. auf den nicht rechtsfähigen Verein rechtfertigen ließe, ist der, daß sich hinsichtlich der Offenen Handelsgesellschaft durch ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts ein dahingehendes Gewohnheitsrecht herausgebildet hat.[2]) Aber auch dieser Umstand kann an unserem gegenteiligen Ergebnis nichts ändern: Denn abgesehen davon, daß die O. H. ihrer Organisation nach mit dem nicht rechtsfähigen Verein nicht identisch ist, vielmehr der juristischen Person erheblich näher steht als dieser, — die O. H. hat aktive Parteifähigkeit im Prozeß und kann unter ihrer Firma ins Grundbuch eingetragen werden (HGB. § 124); gelegentlich ist sogar behauptet worden, sie sei juristische Person[3]) — hat im Falle des nicht rechtsfähigen Vereins das

---

[1]) S. 53 zu § 31.
[2]) Müller-Erzbach: Handelsrecht S. 206/7; s. auch die dort angeführten Entscheidungen.
[3]) Staub, Komm. zum HGB. 105 I 3.

Reichsgericht sich ausdrücklich gegen eine analoge Anwendung des § 31 BGB. ausgesprochen.[1])

Während nach BGB. § 278 für fremdes Verschulden gehaftet wird, haftet nach BGB. § 831 der Geschäftsherr für eigenes Verschulden; kann er im letzteren Fall den Entlastungsnachweis führen, so wird er frei. Wann dieser Nachweis als gelungen anzusehen ist, wird in jedem einzelnen Fall verschieden sein und ist hier nicht näher zu erörtern. Sicher ist jedenfalls, daß allgemeine Gesichtspunkte, wie Annahme der Zuverlässigkeit des Angestellten, guter Eindruck, unverbindliche Empfehlung etc. nicht ausreichen, um den Entlastungsnachweis zu führen. Es müssen bestimmte Tatsachen angeführt werden, die die Sorgfalt des Geschäftsherrn bei der Auswahl des Angestellten (Zeugnisse, spezielle Empfehlung der Firma, bei der der Angestellte tätig war) oder bei der Beschaffung der Gerätschaften oder Leitung der Verrichtung (eigene Aufsicht oder Aufsicht durch Sachverständige) erweisen. Besondere Vorsicht ist, wie Lindemann (S. 72) zutreffend bemerkt, bei der Auswahl der Vorstandsmitglieder bei Erwerbsvereinen erforderlich, die nicht nur wirtschaftlich tüchtige, sondern auch zuverlässige Leute auswählen müssen.

Nun ist behauptet worden,[2]) daß die Haftung des nicht rechtsfähigen Vereins nach BGB. § 831 aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht ausreichend sei. Man denkt dabei wohl an die Fälle, daß einzelne Vereinsmitglieder etwa gegen die Anstellung eines Angestellten, aus dessen Handlungen der Verein später haftbar gemacht wird, Widerspruch erhoben haben, aber überstimmt worden sind. Diese Mitglieder, so könnte man folgern, können sich so entlasten; das Vereinsvermögen kann also, da ein Titel gegen alle Mitglieder nicht erstritten werden kann, nicht angegriffen werden. Ein Vorgehen gegen die übrigen Mitglieder oder die für den Verein Handelnden persönlich kann oft sehr schwierig, oft aber auch zwecklos sein, da bei ihnen nichts zu holen ist. Befürchtungen dieser Art sind jedoch grundlos, da man aus der korporativen Natur des Vereins heraus auch diejenigen Mitglieder, die gegen einen Beschluß irgend einer Art gestimmt haben, gegebenen-

---

[1]) Warneyers Jahrb. der Entsch. 10. Jahrg. Nr. 263 S. 417 ff.
[2]) Fuld: In Bl. f. Rechtsanwendung Bd. 67 S. 160 f.

falls trotzdem wird haften lassen müssen. Sie haben zwar ihre Bedenken geltend gemacht, haben aber durch ihr Verbleiben im Verein gezeigt, daß sie trotz ihrer abweichenden Stellungnahme in einzelnen Fällen für alles, was in dem Verein passiert und ihn betrifft, weiterhin die Verantwortung mittragen wollen.[1])

Ferner kann es vorkommen, daß die Vereinsmitglieder von der unerlaubten Handlung ihres Vorstandes Kenntnis haben oder sie fahrlässig nicht haben. Hier kann sie naturgemäß der oft leicht zu führende Entlastungsbeweis des § 831 BGB. von ihrer Haftung nicht befreien. Sie bleiben vielmehr nach BGB. §§ 823 und 826 haftbar, für Fahrlässigkeit natürlich nur, wenn das Gesetz eine außervertragliche Haftung auch bei Fahrlässigkeit eintreten läßt.[2]) Haben die Mitglieder den Vorstand beauftragt, eine unerlaubte Handlung zu begehen, so haften sie nach BGB. § 830 als Anstifter.[3]) Auch in diesen letztgenannten Fällen reicht also der Schutz des § 831 BGB. aus.

Schließlich sei noch auf einige andere Bestimmungen hingewiesen, nach denen ein nicht rechtsfähiger Verein aus unerlaubter Handlung haftbar gemacht werden kann: BGB. §§ 833, 835, 836—38.

Was § 833 BGB. anbelangt, so soll zunächst die bestrittene Frage, wer Tierhalter ist, in diesem Zusammenhang nicht weiter untersucht werden. Dem Sinne des Gesetzes scheint uns am meisten die Auffassung zu entsprechen, die es auf das Interesse des Tierhalters an dem Halten des Tieres in Verbindung mit einer gewißen Dauer dieses Zustandes abstellt. Tierhalter ist demnach, wer „im eigenen Interesse durch Gewährung von Obdach und Unterhalt die Sorge für das Tier übernommen hat und zwar nicht bloß zu einem vorübergehenden Zweck, sondern auf einen Zeitraum von gewisser Dauer."[4]) Wegen der Gefährlichkeit der Tiere stellt sich die Haftung nach BGB. § 833 als Gefährdungshaftung dar, d. h. ein Verschulden des Tierhalters ist zu ihrer Begründung

---

[1]) So auch Weißenberg S. 56. Lindemann S. 72.
[2]) Lindemann S. 72.
[3]) G. Müller, S. 30.
[4]) RG. Bd. 52 S. 118. So auch G. Müller S. 48 f. und Weißenberg S. 57. a M. Cosack § 166 II 1 a. Dernburg § 396 IV 1 B. R.

nicht erforderlich, also auch keine Deliktsfähigheit[1]) des Haftpflichtigen. Tierhalter kann also ein Geschäftsunfähiger sein. Immer aber muß es eine Person sein. Niemals kann also der nicht rechtsfähige Verein als solcher als Tierhalter betrachtet werden, sondern nur die Gesamtheit der Mitglieder. Damit entfällt auch die Möglichkeit, die Haftung auf das Vereinsvermögen zu beschränken.[2])

Auch nach BGB. §§ 836—838 und § 835 Abs. I und II können Träger der Pflichten, aus denen sich die Haftung ergeben kann, (der Besitzer und der Jagdberechtigte) nur Personen sein, d. h. niemals der nicht rechtsfähige Verein als solcher, sondern immer nur die Gesamtheit der Mitglieder. Auch hier haften diese unbeschränkt, abgesehen von der Haftung, die sich aus § 835 Abs. III BGB. ergibt. (Das Nähere s. G. Müller S. 48). Auch in den Fällen der §§ 833 und 836 BGB. kann sich der Haftende durch einen entsprechend zu führenden Entlastungsnachweis von der Haftung befreien.

Wir fassen zusammen: Unter den angegebenen Voraussetzungen haften die Vereinsmitglieder, die zur Zeit, als die unerlaubte Handlung begangen wurde, dem Verein angehörten, unbeschränkt mit ihrem gesamten Vermögen als Gesamtschuldner (BGB. §§ 830 und 840). Der letztere Paragraph regelt die Ausgleichspflicht der Gesamtschuldner im Innenverhältnis. Später eingetretene Mitglieder haften lediglich nach Analogie des § 419 BGB. mit ihrem Anteil am Vereinsvermögen.[3]) Eine Beschränkbarkeit dieser Haftung auf den Anteil des einzelnen Mitglieds am Vereinsmögen, wie das bei der Verpflichtung aus Rechtsgeschäft möglich war, würde dem Sinn der Haftung aus unerlaubter Handlung widersprechen und ist deshalb unmöglich. Bei sehr großen Vereinen wird übrigens die Haftung aus BGB. § 831 oft die einzelnen Mitglieder überhaupt nicht treffen, da für die praktische Geschäftsführung ein Aufsichtsrat oder ein ähnliches Gebilde vorgesehen ist, der die Auswahl, Beaufsichtigung etc. der Vereinsangestellten übernimmt und dafür verantwortlich ist.[4]) — Trifft die für den

---

[1]) Vgl. für das Folgende G. Müller S. 48 f. und Weißenberg S. 57.
[2]) a. M. Knoke S. 81; Staudinger § 714 III.
[3]) s. G. Müller S. 50.
[4]) s. Lindemann S. 72. Weißenberg S. 54.

Verein Handelnden, für die der Geschäftsherr haftet, selbst ein Verschulden, so haften sie naturgemäß ebenfalls aus unerlaubter Handlung als Gesamtschuldner mit den Vereinsmitgliedern. — Abschließend sei noch erwähnt, daß die Vereinsmitglieder auch für polizeiwidriges Verhalten des für den Verein Handelnden haften.[1])

---

[1]) Näheres s. Wolzendorff in Verw. Arch. Bd. 18 S. 501 ff. Die allgemeinpolizeilichen Befugnisse gegenüber Versammlungen u. Vereinen nach pr. Rechte.

III. Teil.

Einige Sonderpunkte.

§ 10.

Hat der Vorstand eines Vereins oder ein sonstiger Vertreter mit einem Dritten ein Rechtsgeschäft abgeschlossen, und lehnen die Vereinsmitglieder eine Haftung aus diesem Rechtsgeschäft ab, da ihr Vertreter seine Vollmacht überschritten habe, so ist hinsichtlich des Umfanges dieser Vollmacht die Beweislast folgendermaßen geregelt: Ist die Vollmacht nur gegenüber dem Vereinsvertreter erklärt, — etwa in der Satzung — was bei weitem die Regel bilden dürfte, so muß der Kläger außer den sonstigen Entstehungstatsachen seines Anspruchs auch nachweisen, daß der mit ihm kontrahierende Vertreter im Rahmen seiner Vollmacht gehandelt hat, d. h. der Kläger muß auch die Vollmachtmäßigkeit des abgeschlossenen Rechtsgeschäfts nachweisen, auch sie gehört zum Klaggrund. Ein Bestreiten des Umfanges der Vollmacht von Seiten des Beklagten stellt sich als Leugnen des Klaggrundes nicht als Einrede dar; die Behauptung einiger Schriftsteller, daß der Beklagte ja eine Bevollmächtigung zugebe und nur besondere Einschränkungen der Vollmacht behaupte, die er dann zu beweisen habe, ist nicht zutreffend[1]). Behauptet der Vollmachtgeber eine nachträgliche Einschränkung, bezw. Abänderung der Vollmacht, so hat naturgemäß er sie zu beweisen[2]). — Haben die Vereinsmitglieder außer ihrem Vertreter die Bevollmächtigung der Allgemeinheit oder einem Dritten, mit dem sie ein bestimmtes Rechtsgeschäft abschließen wollen, mitgeteilt, und machen sie eine beschränktere Bevollmächtigung ihres Vertreters geltend, so ist es naturgemäß ihre Sache, zu beweisen, daß der mit dem Verein Kontrahierende,

---

[1]) Wie im Text: Leonhard, Die Beweislast S. 326. Hupka: Die Vollmacht S. 204. R. G. Bd. 2 S. 194 f. Seufferts Arch. Bd. 12 Nr. 159 und Bd. 19 Nr. 82.

[2]) Hupka a. a. O.

trotz öffentlich erklärter Bevollmächtigung diese abweichende, beschränkte Vollmacht gegen sich gelten lassen muß.[1]) Diese Rechtslage scheint Weißenberg[2]) bei dem nicht rechtsfähigen Verein allgemein als gegeben anzunehmen, und er kommt daher zu dem entgegengesetzten Ergebnis in der Frage der Beweislast. Von seinem Standpunkt aus mit Recht: Er erblickt offenbar in der Bestellung eines Vereinsvorstandes die stillschweigend nach außen erklärte Bevollmächtigung, die Vereinsmitglieder mit ihrem gesamten Privatvermögen zu verpflichten. Einer in der Vereinssatzung ausdrücklich erklärten Beschränkung der Haftung der Vereinsmitglieder auf ihren Anteil am Vereinsvermögen läßt er im Gegensatz zu der hier vertretenen Ansicht keinerlei Wirkung nach außen zukommen, erblickt in ihr vielmehr eine interne Instruktion an den Vereinsvertreter, deren Wirksamkeit — von seinem Standpunkt aus folgerichtig — die Vereinsmitglieder, die sie behaupten, nachzuweisen haben. — Die Regelung der Beweislast wie sie hier dargestellt worden ist, könnte für den Kläger sehr hart erscheinen. Es wird jedoch durch die Verteilung der Beweisführung im einzelnen Fall, — etwas von der immer gleichbleibenden Beweislast durchaus Verschiedenes — die nach Würdigung aller Umstände meistens den Beklagten treffen wird, ein billiger Ausgleich geschaffen, und es werden so unnötige Härten vermieden.[3])

§ 11

Außerordentlich häufig kommt es vor, daß ein mehr oder weniger großer Teil eines Vereins, vor allen Dingen der „idealen Vereine," (Geselligkeitsvereine aller Art, Sportvereine etc.) sich aus Minderjährigen zusammensetzt. Der Minderjährige bedarf bekanntlich „zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters." (BGB. § 107). „Schließt der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung des Vertreters ab." (BGB. § 108 Abs. I). Wird die

---

[1]) Hupka S. 218.

[2]) Die Haftung der Mitglieder eines nicht rechtsfähigen Vereins S. 71f.

[3]) Im Ergebnis zustimmend: Leonhard S. 326 und R. G. Bd. 2 S. 194f.

Genehmigung versagt, so ist der Vertrag nichtig.[1]) „Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Minderjährige ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vornimmt, ist unwirksam." (B.G.B. § 111 S. 1) Die Rechtsfolgen, die sich aus diesen Vorschriften ergeben, können naturgemäß für den nicht rechtsfähigen Verein von erheblicher Bedeutung werden. Geben wir auch mit von Boxberger[2]) zu, daß Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft Minderjähriger ergeben, selten sind, so können solche Fälle dennoch jeden Tag praktische Bedeutung erlangen, sodaß eine kurze Darstellung dieser Fragen auch im Rahmen dieser Arbeit durchaus gerechtfertigt erscheint.[3])

Nehmen wir den Fall vorweg[4]), daß der gesetzliche Vertreter zu dem Eintritt des Minderjährigen in einen Verein seine Einwilligung gibt, oder den erfolgten Eintritt genehmigt, so hat das minderjährige Vereinsmitglied die gleiche Rechtsstellung wie ein volljähriges, insbesondere haftet es für die Vereinsschulden nach den gleichen Grundsätzen. Wird es Vorstandsmitglied oder übernimmt es sonst ein Amt, das eine rechtsgeschäftliche Tätigkeit für den Verein nach außen mit sich bringt, so unterliegt das minderjährige Mitglied auch den Bestimmungen des § 54 S. 2 BGB. In der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu dem Eintritt in den Verein ist regelmäßig entsprechend dem Wesen des Vereins auch die Zustimmung zu der Übernahme von Ämtern zu erblicken.

Hat der gesetzliche Vertreter zu dem Eintritt des Minderjährigen seine Einwilligung bezw. Genehmigung nicht erteilt, so müssen wir zwei Möglichkeiten unterscheiden:[5])

1) Der Verein besteht nur aus Minderjährigen. Dann ist die Rechtslage klar und einfach. Infolge fehlender Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist der Vereinsgründungsvertrag und damit der Verein nichtig. Das Gleiche gilt von den etwa während der tatsächlichen Dauer des Vereins abgeschlossenen Rechtsgeschäften.

---

[1]) So Crome § 83 II 2. A. M. Oertmann § 107,5.

[2]) v. Boxberger: Die rechtlichen Folgen der Beteiligung Minderjähriger an Vereinen des bürgerlichen Rechts. S. 15 ff.

[3]) Für die folgende Darstellung vgl. insbes. die angeführte Schrift von v. Boxberger.

[4]) Vergl. für das Folgende v. Boxberger S. 36 f.

[5]) S. für das Folgende v. Boxberger S. 17 u. S. 23 ff.

2) Der Verein besteht aus Volljährigen und Minderjährigen, ein praktisch außerordentlich häufiger Fall. Auch hier sind zwei Fälle zu unterscheiden: Volljährige und Minderjährige haben einen Verein gegründet; dann kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Grund von BGB. § 139 der Verein a) nichtig sein b) gültig sein und fortbestehen.[1])

a) Der Verein ist nichtig. Das hindert aber nicht, daß während seiner tatsächlichen Dauer Rechtsgeschäfte in seinem Namen abgeschlossen werden. Die Kontrahierenden auf Seiten des Vereins sind die Mitglieder in ihrer Gesamtheit. Die Willenserklärung des einen Teils dieser Gesamtheit ist nichtig. Die des anderen (volljährigen) Teils jedoch ist und bleibt gültig. Der Umstand, daß der Verein wider Erwarten nichtig ist, kann der Gültigkeit des konkreten Rechtsgeschäfts keinen Abbruch tun[2]). So die Regel. Sie wird allerdings, was den nicht rechtsfähigen Verein anbelangt, zur Ausnahme. Denn wenn auch nach wie vor die Mitgliedergesamtheit Rechtsträger ist, so treten bei dem überpersönlichen Wesen des Vereins nach außen die einzelnen Mitglieder, in der Regel wenigstens, vollkommen in den Hintergrund. Der Dritte, der mit dem Vereinsvorstand abschließt, sieht dann als seinen Kontrahenten den Verein an und ist sich klar darüber, daß ohne Vorhandensein des Vereins das ganze Rechtsgeschäft seinen Sinn und Zweck verlöre; das um so mehr, als die meisten Rechtsgeschäfte so typisch auf den Verein und seine Bedürfnisse zugeschnitten sind, daß ohne Bestehen des Vereins ihr Abschluß vollkommen unverständlich wäre. Das Bestehen des Vereins wird so fast regelmäßig zur stillschweigenden Bedingung, zum Bestand des einzelnen abgeschlossenen Rechtsgeschäfts[3]). Die Vereinsmitglieder können dann bei Nichtigkeit des Vereins geltend machen, daß ein Teil des Rechtsgeschäfts nichtig und infolgedessen das ganze Rechtsgeschäft nichtig sei;

[1]) Das Genauere s. v. Vorberger S. 23 ff.
[2]) v. Voxberger S. 42 ff.
[3]) v. Voxberger S. 43 f.

(BGB. § 139), eine Haftung ihrerseits entfällt damit natürlich. Der einzige Schutz, der dann dem Vertragsgegner bleibt, ist die Haftung des für den Verein Handelnden nach § 54 S. 2 BGB. Ist auch er minderjährig, so ist der Dritte schutzlos[1]), ein Beweis dafür, daß bei dem Abschluß von Rechtsgeschäften mit nicht rechtsfähigen Vereinen in jeder Hinsicht große Vorsicht geboten ist, mindestens aber man sich nach den Rechtsverhältnissen des Vereins und seiner Vertreter (Vollmachtsumfang, Geschäftsfähigkeit etc.) sehr genau erkundigen muß.

b) Der Verein besteht trotz fehlender Genehmigung des gesetzlichen Vertreters einiger minderjähriger Mitglieder unter den übrigen Mitgliedern weiter. Die Rechtslage ist klar; es haften nur die verpflichtungsfähigen volljährigen Mitglieder. Treten die minderjährigen Mitglieder, denen die Genehmigung versagt ist, aus dem Verein wieder aus, so ist hinsichtlich der Haftung überhaupt kein Zweifel möglich: Der fortdauernde Verein besteht nur noch aus Volljährigen, und sie haften. Nehmen jedoch die minderjährigen Mitglieder trotz versagter Genehmigung weiter am Vereinsleben teil, — ein Fall, der außerordentlich häufig vorkommen dürfte, da bei vielen Vereinen vermögensrechtliche Gesichtspunkte und Haftungsfragen eine ganz untergeordnete Rolle spielen, und kaum erörtert werden, — so ist die Rechtslage die gleiche, denn rechtsgeschäftlich verpflichten können sich nur Volljährige. Dasselbe ist der Fall, wenn Minderjährige ohne Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters in bereits bestehende Vereine eintreten.

Das zu a) gefundene Ergebnis könnte für den mit dem Verein kontrahierenden Dritten, das zu b) gefundene für die restlichen volljährigen Vereinsmitglieder sehr hart erscheinen. Es bleibt jedoch zu beachten, daß in einer außerordentlich großen Anzahl von Fällen eine stillschweigende Genehmigung des gesetzlichen Vertreters hinsichtlich der Teilnahme von Minderjährigen

---

[1]) Sachlich übereinstimmend auch v. Boxberger S. 46 f.

an einem Verein vorliegen wird;[1]) wann eine solche stillschweigende Genehmigung anzunehmen ist, muß nach dem einzelnen Fall beurteilt werden. Das minderjährige Mitglied haftet dann naturgemäß wie jedes andere volljährige. Ferner werden sehr häufig diejenigen Kreise, aus denen sich die nicht rechtsfähigen Vereine bestimmter Gattungen zusammensetzen, (Geselligkeitsvereine etc.) ihre Haftung für die Schulden des Vereins nicht von einer gerichtlichen Entscheidung abhängig machen, sondern sich gütlich einigen[2]).

Zwei Punkte, die bei der Teilnahme von Minderjährigen an einem Verein hinsichtlich der Haftung von praktischer Bedeutung sind, sollen hier noch angedeutet werden, ohne daß auf sie näher eingegangen werden kann.

a) v. Boxberger (S. 47. ff) entscheidet richtig dahin, daß der Umstand, daß für den Verein ein Minderjähriger, dem später die Genehmigung zur Teilnahme an dem Verein verweigert wird, im Rahmen seiner Vertretungsmacht tätig geworden ist, an der Gültigkeit des von diesem Minderjährigen abgeschlossenen Rechtsgeschäfts nichts ändert, d. h. die Vereinsmitglieder verpflichtet bleiben. Von Boxberger kommt zu diesem Ergebnis auf Grund der abstrakten Natur der Vollmacht.

b) In den zahlreichen Fällen, in denen die Haftung der Vereinsmitglieder auf ihren Anteil am Vereinsvermögen, d. h. im wesentlichen auf ihre Mitgliedsbeiträge, beschränkt ist, könnte man an eine Anwendung des § 110 BGB. denken, sodaß dann die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters überflüssig wäre. Solche Erwägungen sind jedoch unzutreffend: Weniger deshalb, weil, wie v. Boxberger (S. 39 f). meint, die Höhe der Verpflichtungen nicht vorauszusehen wäre — die auf die Mitgliedsbeiträge beschränkte Haftung wird in ihrer Höhe ungefähr immer die gleiche bleiben — als vielmehr deshalb, weil die Bestimmung des § 110 BGB. eine bereits tatsächlich erfolgte Leistung zur Voraussetzung hat. Wenn nach den allgemeinen Grundsätzen die Genehmigung des gesetz=

---

[1]) v. Boxberger S. 15
[2]) v. Boxberger S. 15 f.

lichen Vertreters das mangelhafte Rechtsgeschäft des Minderjährigem heilt, so tut es hier der Leistungsakt des Minderjährigen. Eine Rückforderung nach BGB. § 812 ist ausgeschlossen[1]).

---

[1]) So: Leonhard, Ein Lehrbuch in kurzen Sätzen S. 27. Oertmann, Allgemeiner Teil § 110; v. Boxberger S. 39 ff.

Schluß.

Zum Schluß[1]) ist noch mit einigen Worten die Frage zu klären, ob die hinsichtlich der Haftung des nicht rechtsfähigen Vereins entwickelten Grundsätze auch auf die vor dem Inkrafttreten des BGB. entstandenen Vereine Anwendung finden, oder ob sie sich auf die nach dem 1. Januar 1900 gegründeten Vereine beschränken, eine Frage, die heute wohl noch einige praktische Bedeutung hat, mit der fortschreitenden Zeit jedoch naturgemäß allmählich in den Hintergrund treten wird.

Das Uebergangsrecht des BGB. hat in den Artikeln 163 und 170 des EG. zum BGB. bestimmt, daß für die Rechtsverhältnisse der bereits am 1. Jan. 1900 bestehenden juristischen Personen neues, für die der Gesellschaft (Schuldverhältnis) altes Recht gelten soll. Nach welchem Recht der nicht rechtsfähige Verein im „Uebergangsstadium" leben soll, erwähnt es nicht. Wie schon so oft in unseren bisherigen Ausführungen tritt uns auch hier wieder der Widerstreit entgegen zwischen den rechtlichen Bestimmungen, unter denen der nicht rechtsfähige Verein leben soll, und seinen tatsächlichen Bedürfnissen, die sich aus seinem Zweck und seiner Organisation ergeben. Haben wir diese Schwierigkeit in den früheren Fällen durch entsprechende Gestaltung der dispositiven Vorschriften des Gesellschaftsrechts zu lösen versucht, so werden wir jetzt nur dadurch zu einem brauchbaren Ergebnis gelangen, indem wir uns die Grundgedanken der Uebergangsvorschriften des BGB. vergegenwärtigen.[2]) Wenn wir, wie die meisten Schriftsteller[3]) es tun, uns damit begnügen, zu folgern: Der nicht rechtsfähige Verein ist im BGB. dem Gesellschaftsrecht unterstellt, also findet der Artikel

---

[1]) vgl. für die folgenden Ausführungen besonders Enneccerus Bd. I §§ 113 und 56. Weißenberg: S. 77 ff.

[2]) Enneccerus, Allgem. Teil §§ 113 und 56. Weißenberg S. 78.

[3]) Habicht: Die Einwirkung des BGB. auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse S. 119 ff. — Planck, Art. 163 EG. BGB. — Hachenburg S. 479. Endemann, Bd. 1 S. 206.

170 EG. zum BGB., d. h. auf die vor dem 1. Januar 1900 entstandenen Vereine altes Recht Anwendung, so kommen wir nicht weiter, genau so wenig, wie wir bei der Beantwortung der Frage nach der Haftung der Vereinsmitglieder durch bloße Verweisung auf die Vorschriften über das Gesellschaftsrecht des BGB. zum Ziele gelangt wären. Ueberraschen muß hier besonders die Stellungnahme Gierkes (S. 49 ff.), der sonst in schärfster Weise die Notwendigkeit der Annäherung der nicht rechtsfähigen Vereine an die Körperschaft des BGB. betont, hier bei den Uebergangsvorschriften aber rein gesellschaftsrechtliche Rechtssätze zur Anwendung bringen will. — Legen wir die Leitgedanken des Uebergangsrechts des BGB. zugrunde, so kommen wir zu einem anderen Ergebnis: Für dauernde Rechtszustände, die vor dem 1. Jan. 1900 entstanden sind, gilt neues Recht. Dementsprechend regelt das BGB. in den Artikeln EG. 180, 181 und 199 die bestehenden Besitzverhältnisse, das Eigentum und die persönlichen Beziehungen der Ehegatten zueinander nach neuem Recht[1]). Und insofern ist es auch, wie Weißenberg (S. 79) richtig bemerkt, keine Ausnahme von der Regel, daß neue Gesetze keine rückwirkende Kraft haben, wenn in Artikel 163 EG. BGB. auch für die juristischen Personen die gleiche Regelung getroffen ist. Ein solcher Grundsatz besteht nur hinsichtlich der Rechtsverhältnisse, die nicht auf die Dauer berechnet sind.[2]) Zu den letzteren gehört in der Regel die Gesellschaft des BGB. und sie hat deshalb in Art. 170 EG. zum BGB. ihre zweckmäßige Regelung erfahren. Der nicht rechtsfähige Verein aber ist keine Gesellschaft, sondern kraft seines Zweckes und seiner Organisation etwas ganz anderes: Er ist auf die Dauer gerichtet.[3]) Wir wenden deshalb richtigerweise Art. 163 EG. zum BGB. analog auf ihn an.

Dieses Ergebnis dürfte den Bedürfnissen des nicht rechtsfähigen Vereins am ehesten gerecht werden. Vor allen Dingen regelt es das Uebergangsrecht in einheitlicher Weise und vermeidet so die Zweifel, deren Vorhandensein die gegnerische Seite selbst zugibt.[4]) Gewiß ist es richtig, wenn Gierke (a. a. O.) darauf hin-

---

[1]) Enneccerus §§ 113 und 56.
[2]) Weißenberg S. 79.
[3]) Enneccerus § 113 Anm. 3.
[4]) Gierke, Vereine ohne Rechtsfähigkeit S. 50 ff.

weist, daß, auf dem Gebiete des gemeinen Rechts wenigstens, zwischen dem alten Recht und dem Recht des BGB. kein Unterschied besteht, — abgesehen von der aktiven Parteifähigkeit des nicht rechtsfähigen Vereins im gemeinen Recht, — da sich ja das heutige Vereins- bezw. das Gesellschaftsrecht organisch aus dem gemeinen Recht entwickelt hat. Aber abgesehen davon, daß unerfreuliche Streitfragen auf dem Gebiete des preußischen allgemeinen Landrechts bestehen bleiben,[1]) ist es auch unserer Auffassung nach durchaus nicht so selbstverständlich, wie die meisten Schriftsteller annehmen,[2]) daß trotz der Anwendung des alten Rechts auf die vor dem 1. Januar 1900 gegründeten Vereine die Sondervorschriften des geltenden Rechts: BGB. § 54 Satz 2; ZPO. §§ 50 Abs. II und 735; KO. § 213 Anwendung finden. Damit erscheint die einzige Voraussetzung, die die Anwendung des alten Rechts überhaupt erträglich macht, zum mindesten zweifelhaft. Planck[3]) z. B. lehnt die Anwendung von § 54 Satz 2 BGB. auf die vor dem 1. Januar 1900 gegründeten nicht rechtsfähigen Vereine ab. — Alle diese Schwierigkeiten werden durch das Ergebnis, zu dem wir weiter oben gekommen sind, beseitigt.

[1]) Gierke S. 51.
[2]) So Gierke S. 51 f; G. Müller S. 58 f.; Endemann S. 206; Habicht S. 123 f.
[3]) Art. 163 EG. zum BGB.

Inhaltsübersicht.

II. Die außervertragliche Haftung.

III. Teil: **Einige Sonderpunkte.**

Verzeichnis
der benutzten Schriften.

Abrahamson, Die Schuldenhaftung des nicht rechtsfähigen Vereins nach bisherigem Recht und dem Recht des Bürgerl. Gesetzbuchs in Rechts- und staatswissenschaftliche Studien, Heft 13. Berlin 1901.

Bauch, Die Rechtsform der Kartelle. Abhandlungen des Staatswissenschaftl. Seminars zu Jena, Bd. 7, Jena 1908.

v. Boxberger, Die rechtlichen Folgen der Beteiligung Minderjähriger an Vereinen des bürgerlichen Rechts. Berlin 1903. Diss.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Einleitung und Allgemeiner Teil. Tübingen und Leipzig 1900.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Recht der Schuldverhältnisse. Tübingen und Leipzig 1902.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. Die allgemeinen Lehren und das Recht der Forderungen. Jena 1910.

Cohn, Die Schuldenhaftung des nicht rechtsfähigen Vereins unter Berücksichtigung seines rechtlichen Charakters nach gemeinem Recht und Bürgerlichem Gesetzbuch. Diss. Berlin 1900.

Dernburg, Die allgemeinen Lehren des bürgerlichen Rechts des Deutschen Reichs und Preußens. Halle 1902.

Dernburg, Die Schuldverhältnisse nach dem Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Halle 1899.

Danz, In Deutscher Juristenzeitung von 1907 S. 377. ff.: Die Haftung der Mitglieder eines nicht rechtsfähigen Vereins mit ihrem Vermögen.

Enneccerus, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Einleitung, Allgemeiner Teil. Marburg 1923.

Enneccerus, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Recht der Schuldverhältnisse. Marburg 1923.

Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. I. Berlin 1903.

Ehrlich, Die Schuldenhaftung nicht rechtsfähiger Vereine nach Bürgerlichem Gesetzbuch. Rostock 1903. Diss.

Eck, Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1903.

Eckstein, Die Bedeutung der Satzungen für den nicht rechtsfähigen Verein in Jherings Jahrbüchern Bd. 55 S. 243 ff.

Fuld, Haftung eines nicht rechtsfähigen Vereins für Delikte des Vorstandes in „Blätter für Rechtsanwendung," Bd. 67 S. 159.

Fock, Der nicht rechtsfähige Verein im heutigen Recht, Lübeck 1908. Diss.

Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die Deutsche Rechtsprechung. Berlin 1887.

Gierke, Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs Berlin 1873.

Gierke, Vereine ohne Rechtsfähigkeit nach dem neuen Recht Berlin 1902.

Geib, Rechtsschutzbegehren und Anspruchsbetätigung im deutschen Zivilprozeß. München 1909.

(Gaupp)=Stein, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. Tübingen 1913.

Hölder, Natürliche und juristische Personen. Leipzig 1905.

Hellwig, Anspruch und Klagrecht in Abhandl. zum Privatrecht und Zivilprozeß des Deutschen Reichs, V. Bd. 1. Heft. Jena 1900.

Hartwig, Die Schuldenhaftung der nicht rechtsfähigen Vereine nach geltendem Privat= und Prozeßrecht. Diss. Hildburghausen 1905.

Hachenburg, Vorträge über das Bürgerliche Gesetzbuch Mannheim 1898.

Habicht, Die Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse. Jena 1900.

Hupka, Die Vollmacht. Leipzig 1900.

Jakobi, Einführung in das Gewerbe= und Arbeitsrecht. Leipzig 1924.

Kaskel, Arbeitsrecht. Berlin 1925.

Knoke, Das Recht der Gesellschaft. Jena 1901.

Krech, Die Haftung der Gesellschafter für die Gesellschaftsschulden. Nach gemeinem bürgerl. Rechte und dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Diss. Greifswald 1900.

Leist, Vereinsherrschaft und Vereinsfreiheit im künftigen Reichsrecht. Jena 1899.

Leist, Untersuchungen zum inneren Vereinsrecht. Jena 1904.

Lindemann, Der nichtrechtsfähige Verein. Berlin 1910.

Leonhard, Bürgerliches Gesetzbuch. Erbrecht. Berlin 1912.

Leonhard, Die Beweislast. Berlin 1904.

Leonhard, Bürgerliches Recht. Ein Lehrbuch in kurzen Sätzen. Berlin 1923.

Mandowsky, Grenzscheidung zwischen nicht rechtsfähigem Verein und Gesellschaft. Diss. Borna=Leipzig 1907.

Meißner, Das Bürgerliche Gesetzbuch, Allgemeiner Teil. Breslau 1898.

Müller=Erzbach, Deutsches Handelsrecht. Tübingen 1921.

Müller, Der nicht rechtsfähige Verein. Springe 1913. Diss.

Neubecker, Vereine ohne Rechtsfähigkeit. Leipzig 1908.

Nußbaum, Die nicht rechtsfähigen Vereine in Prozeß und Konkurs in Zeitschr. f. dtsch. Zivilprozeß Bd. 34. S. 107.

Nußbaum, Beiträge zur Auslegung des § 54 Satz 2 BGB. im Sächs. Arch. f. bürgerl. Recht und Prozeß Bd. 10 S. 337 ff.

Oertmann, Kommentar zum BGB. Allgemeiner Teil. Berlin 1908.

Oertmann, Kommentar zum BGB. Recht der Schuldverhältnisse. Berlin 1910.

Planck, Kommentar zum BGB. Allgemeiner Teil. Berlin 1913.

Planck, Kommentar zum BGB. Recht der Schuldverhältnisse Berlin 1907.

Planck, Kommentar zum BGB. Einführungsgesetz. Berlin 1901.

Raddatz, Braucht der Vorstand im Aktivprozeß eines nicht rechtsfähigen Vereins Vollmacht? in Gruchot, Bd. 58 S. 77 ff.

Rehbein, Das Bürgerliche Gesetzbuch. Allgemeiner Teil. Berlin 1899.

Reichsgerichtsräte, Das Bürgerliche Gesetzbuch. Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse. Berlin und Leipzig 1923.

Rümelin, Haftung der Mitglieder eines nicht rechtsfähigen Vereins im Archiv für die Civilistische Praxis Bd. 101 S. 361 ff.

Rosin, Zur Lehre von der Korporation, insbesondere der erlaubten Privatgesellschaft, nach Allgemeinem Landrecht und heutigem preußischem Recht. (Gruchot Bd. 27 S. 108 ff.)

Salkowski, Institutionen des römischen Privatrechts. Leipzig 1907

Siber, Zur Theorie von Schuld und Haftung nach Reichsrecht in Iherings Jahrb. Bd. 50 S. 129.

Schall, Das Privatrecht der Arbeitstarifverträge in Iherings Jahrbüchern Bd. 52 S. 1 ff.

Scherer, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Erlangen 1897.

Schmitt, Der nicht rechtsfähige Verein unter besonderer Berücksichtigung der Schuldenhaftung nach geltendem Privat- und Prozeßrecht. Diss. Borna-Leipzig 1916.

Staub's, Kommentar zum HGB. Berlin und Leipzig 1921.

Staudinger, Bürgerliches Gesetzbuch, Allgemeiner Teil München und Berlin 1912.

Staudinger, BGB. Recht der Schuldverhältnisse (§§ 581—853). München und Berlin 1912.

Trumpler, Geschichte der römischen Gesellschaftsformen. Berlin 1906.

Weißenberg, Die Haftung der Mitglieder eines nicht rechtsfähigen Vereins. Diss. Marburg 1922.

Wolzendorff, Die allgemeinpolizeilichen Befugnisse gegenüber Versammlungen und Vereinen nach preußischem Rechte im Verwaltungsarchiv, Bd. 18. S. 501 ff.

Zeitschriften und Entscheidungen.

Archiv für die Civilistische Praxis.

Blätter für Rechtsanwendung.

Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts.

Juristische Wochenschrift.

Seufferts Archiv für Entscheidungen der Obersten Gerichte in den deutschen Staaten.

Sächs. Archiv. für Bürgerliches Recht und Prozeß.

Verwaltungsarchiv.

Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen.

Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß.

Nachtrag.

Heinzmann, Das Vereinsrecht nach den Bestimmungen des BGB. Wiesbaden 1900.

Lebenslauf.

Am 27. März 1900 wurde ich zu Altenkirchen (Rheinprovinz) als Sohn des verstorbenen Rechtsanwalts Julius Butschbach und seiner Ehefrau Anna Butschbach, geb. Fürst, beide evgl. Konfession, geboren. Von 1906 — 1910 besuchte ich die Bürgerschule zu Bamberg. Nach Wohnsitzwechsel meiner Eltern besuchte ich seit Herbst 1910 das Gymnasium Philippinum zu Marburg a. d. L. Im Mai 1919 legte ich an dieser Schule die Notreifeprüfung ab, um mich dann als Freiwilliger zum Grenzschutz Ost zu melden. Im Januar 1920 ließ ich mich bei der juristischen Fakultät der Universität Marburg a. d. L. einschreiben. Im Jahre 1924 wurde mein Studium durch meine kaufmännische Tätigkeit in Hamburg unterbrochen. Am 19. Februar 1926 promovierte ich an der Universität Marburg a. d. L. zum Doktor der Rechtswissenschaft. Meinen besonderen Dank möchte ich an dieser Stelle noch einmal meinem hochverehrten Lehrer Herrn Geheimrat Prof. Dr. Leonhard aussprechen.

Druckfehlerverzeichnis.

Seite 33; In Reihe 24 muß es heißen: daß sie ihre Haftung.
" 38; " " 11 " " " : durch den Eingetretenen.
" 45; " " 15 " " " : stellt auch Danz fest—so müssen wir.
" 58; " " 20 und 21 muß es heißen: Die Haftung des Handeln-
den aus BGB. § 54 Satz 2 ist kein zwingendes Recht.